



Kanton Bern
Canton de Berne

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt im Kanton Bern

Jahresbericht 2022



Vorwort und Dank

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt veröffentlicht seit 2014 einen Bericht mit Zahlen und Entwicklungen zu häuslicher Gewalt im Kanton Bern. Bis 2020 enthielt der Bericht zusätzliche Zahlen zu Fakten, die den Meldeformularen Häusliche Gewalt der Kantonspolizei entnommen wurden. Diese Daten mussten jeweils manuell aus den Meldeformularen herausgezählt werden, da sie nicht in der polizeilichen Datenbank erfasst wurden. Aus Ressourcengründen wird seit 2021 auf diese Auszählung verzichtet.

Der vorliegende Bericht ist in Zusammenarbeit zwischen der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und den Stellen, Behörden und Institutionen, die für Interventionen und Beratungen bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zuständig sind, entstanden. Viele Angebote von Institutionen und Fachstellen bleiben über die Jahre gleich. So werden in diesem Bericht zum Teil dieselben Textbausteine wie in vorangegangenen Jahresberichten verwendet. Diese sind jeweils bezüglich ihrer Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst worden.

Den Verantwortlichen, die Textbeiträge verfasst und Daten zusammengetragen haben, sei an dieser Stelle gedankt.

Impressum

Gesamtredaktion: Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Datum: Mai 2023

Vertrieb: Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern,
Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kramgasse 20, 3011 Bern
info.big.sid@be.ch, www.be.ch/big

Titelbild: P. Neuenschwander

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Dank.....	2
Zusammenfassung	4
Résumé	5
Einleitung.....	6
1. Polizeilich registrierte häusliche Gewalt	7
1.1 Zahlen zum Kanton Bern und zu Verwaltungskreisen	7
1.2 Beteiligte Personen.....	9
1.2.1 Opfer	9
1.2.2 Tatpersonen	10
1.2.3 Beziehung zwischen den beteiligten Personen	10
1.3 Strafbestände	11
2. Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen	14
2.1 Täter/innen-Ansprache der Regierungsstatthalter/innen	15
2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB.....	18
2.3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt.....	19
2.4 Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen.....	19
3. Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen.....	20
3.1 Opferhilfe.....	20
3.1.1 Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen.....	20
3.1.2 Leistung der Frauenhäuser	20
3.2 Hotline AppElle!	23
3.3 Spezialfall Stadt Bern: Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung.....	23
3.3.1 Fachstelle Häusliche Gewalt	24
3.3.2 Stalking-Beratung	24
3.4 Medizinische Konsultationen Universitäres Notfallzentrum Inselspital UNZ	25
4. Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche	27
4.1 Opferhilfe für minderjährige Jugendliche	27
4.1.1 Kinderberatung in Frauenhäusern	28
4.2 Kinderschutzgruppe des Inselspitals	28
4.3 Gruppenangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder	31
4.3.1 Therapeutisches Gruppenangebot der kantonalen Erziehungsberatung Bern	31
5. Beratung von gewaltausübenden Personen.....	32
5.1 Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt	32
5.1.1 Abklärungsgespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.....	33
5.1.2 Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft.....	34
5.1.3 Einzelberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt	35
5.2 Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC	35
5.3 Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern.....	36
6. Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat	37
6.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Vorliegen häuslicher Gewalt	37
6.2 Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei Zwangsheirat	38
6.3 Nationale Fachstelle Zwangsheirat.....	38

Zusammenfassung

Das eigene Zuhause ist für viele im Kanton Bern lebende Menschen kein sicherer Ort. Das zeigt die polizeiliche Kriminalstatistik 2022 des Kantons Bern deutlich. Insgesamt 1'808 Gewaltstraftaten wurden im Berichtsjahr im Kanton Bern an diesem Tatort verübt.¹ Gerade im häuslichen Bereich zeigen die Zahlen jedoch nur einen Bruchteil der gelebten Realität. Viele Fälle häuslicher Gewalt werden behördlich nicht bekannt und erscheinen in keinen Statistiken. Aus den registrierten Fällen wiederum resultiert nicht immer eine Anzeige. Die Daten der Polizei zeigen, dass im Jahr 2022 von den total 1'312 polizeilich registrierten Fällen häuslicher Gewalt nur etwas mehr als die Hälfte (58%) zur Anzeige gebracht wurden (total 760). In 552 Fällen (42%) kam es zu keiner Anzeige.

Wie in den Vorjahren sind Gewaltbetroffene primär weiblichen (72,5%) und Gewaltausübende primär männlichen Geschlechts (76%). Die Daten zeigen auch, dass alle Konstellationen von Beziehung und involvierten Personen möglich sind. So lag der Anteil der Eltern-Kind-Beziehung bei etwa 15%. Der Grossteil der Taten fand innerhalb von bestehenden oder aufgelösten Partnerschaften (76%) statt.

Opferhilfeberatungsstellen und Frauenhäuser unterstützen gewaltbetroffene Personen auch in den Fällen, in denen häusliche Gewalt nicht zur Anzeige gebracht wird. Der Bericht der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt zeigt auf, welche weiteren Akteure im Hilfe- und Interventionssystem im Kanton Bern aktiv sind und veröffentlicht Informationen und Zahlen zu deren Tätigkeiten im Jahr 2022.

- Im 2022 erbrachten Opferhilfeberatungsstellen eine Vielzahl von Leistungen für Frauen, Kinder und Männer: Über 5500 Beratungsstunden wurden erbracht² und 136 Frauen und 126 Kinder fanden im Durchschnitt während 45 Nächten Schutz in einem Frauenhaus.
- Bei der Helpline AppElle! für Betroffene häuslicher Gewalt gingen durchschnittlich 10 Anrufe pro Tag ein. Im Berichtsjahr fanden 81 Frauen über AppElle! in einem Frauenhaus des Kantons Bern Zuflucht. Unter anderem aufgrund der starken Auslastung der Berner Frauenhäuser wurden 149 Frauen notfallmässig in einem ausserkantonalen Frauenhaus oder in einer anderen Unterkunft, beispielsweise einem Hotel, untergebracht.
- Wie auch in den Vorjahren beriet die Fachstelle Stalking der Stadt Bern über 100 Stalking-Betroffene.
- 196 Täter/innen-Ansprachen durch Regierungstathalterämter fanden statt. Dies sind 17% weniger als im letzten Jahr.
- Bei der Berner Interventionsstelle nahmen im Jahr 2022 insgesamt 65 Personen am Lernprogramm im Gruppen- oder Einzelsetting teil.
- Im Universitären Notfallzentrum UNZ des Inselspitals Bern wurden von insgesamt 52'728 Fällen 36 als Fälle häuslicher Gewalt identifiziert.

Weitere Informationen zu Aktivitäten des Unterstützungs- und Interventionssystems im Bereich der häuslichen Gewalt im Kanton Bern sind dem Bericht 2022 zu entnehmen.

¹ Vgl. Kantonspolizei Bern: Kriminalstatistik 2022 Kanton Bern, Bern 27.03.2023, S. 34.

² Fachstelle Häusliche Gewalt Stadt Bern nicht berücksichtigt.

Résumé

"Home sweet home"? Un adage qui ne se vérifie pas toujours... Dans le canton de Berne, beaucoup de gens ne se sentent pas en sécurité dans leur foyer. Il suffit de consulter la statistique policière de la criminalité 2022 pour s'en convaincre: pendant l'année sous revue, on a dénombré 1808 infractions de violence dans le canton de Berne³. Et en matière de violence domestique, les chiffres confirmés ne sont que la pointe de l'iceberg: de nombreux cas ne parviennent pas à la connaissance des autorités et n'apparaissent donc pas dans les statistiques. De plus, les dénonciations ne sont pas systématiques: il n'y en a eu qu'un peu plus de la moitié (58 %, soit 760) sur les 1312 cas de violence domestique répertoriés par la police en 2022; les 552 autres cas (42 %) sont restés lettre morte.

Comme les années précédentes, les personnes touchées par la violence domestique sont avant tout des femmes (72,5 %), et celles qui l'exercent, des hommes (76 %). Les chiffres reflètent la multitude de configurations possibles dans les relations entre les personnes impliquées. Dans environ 15 % des cas, auteur·e et victime sont liés par une relation parent-enfant. Mais la majeure partie des violences domestiques (76 %) s'inscrivent dans le cadre d'une relation de couple, actuelle ou passée.

Les services d'aide aux victimes et les foyers pour femmes soutiennent les personnes touchées par la violence domestique même en l'absence de dénonciation. Le présent rapport s'intéresse aussi aux autres acteurs du système bernois d'aide et de lutte contre la violence domestique, avec des informations d'ordre général et des chiffres sur leurs activités en 2022.

- En 2022, les services d'aide aux victimes ont fourni une large gamme de prestations destinées aux femmes, aux enfants et aux hommes. Ils ont cumulé plus de 5500 heures de consultation⁴. 136 femmes et 126 enfants ont trouvé refuge dans un foyer d'accueil, la durée moyenne d'un séjour étant de 45 nuits.
- La ligne d'urgence AppElle pour les personnes touchées par la violence domestique a reçu en moyenne dix appels par jour. Elle a mis 81 femmes en relation avec un des foyers d'accueil du canton de Berne. En raison, entre autres, du fort taux d'occupation de ces derniers, 149 femmes ont été hébergées à titre de dépannage dans des foyers d'autres cantons ou dans d'autres établissements, par exemple des hôtels.
- Comme les années précédentes, le service spécialisé en matière de harcèlement de la ville de Berne (*Fachstelle Stalking*) a conseillé plus de 100 personnes touchées par cette problématique.
- 196 auteur·e·s ont été reçu·e·s dans des préfectures pour un entretien, soit une baisse de 17 % par rapport à l'année précédente.
- 65 personnes ont participé au programme de prévention du Service bernois de lutte contre la violence domestique (groupes de parole ou entretiens individuels).
- Le Service universitaire des urgences de l'Hôpital de l'Île à Berne a identifié 36 cas de violence domestique parmi les 52 728 cas pris en charge.

Le rapport 2022 présente des informations détaillées sur les activités du système d'aide et de lutte contre la violence domestique dans le canton de Berne.

³ Voir Police cantonale bernoise, *Statistique de la criminalité du canton de Berne 2022*, 27 mars 2023, p. 34

⁴ Ce chiffre ne tient pas compte du service spécialisé en matière de violence domestique de la ville de Berne (*Fachstelle Häusliche Gewalt*).

Einleitung

Das 2018 in der Schweiz in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) definiert häusliche Gewalt als „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommt, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“⁵

Charakteristisch ist dabei, dass häusliche Gewalt im Kontext von emotionaler Nähe und Abhängigkeit stattfindet. Die gefühlsmässige Bindung zur Tatperson, fehlende Abgrenzungsmöglichkeiten oder finanzielle und soziale Abhängigkeiten führen dazu, dass es für betroffene Menschen nicht einfach ist, Unterstützung zu suchen. Obwohl häusliche Gewalt heute offiziell nicht mehr als privates Problem angesehen wird, ist sie immer noch stark tabuisiert und schambehaftet.

Im Kanton Bern ist ein Netzwerk aus unterschiedlichen Stellen, Behörden und Institutionen im Bereich häusliche Gewalt tätig. Der vorliegende Bericht gibt einen Einblick in ihre vielfältigen Wirkungsbereiche. Die darin enthaltenen Zahlen zeigen jedoch kein vollständiges Bild. Nicht alle Fälle häuslicher Gewalt werden behördlich bekannt. Wenngleich Prävalenzstudien nicht immer einen ähnlichen Schluss zulassen⁶, so besteht in der Fachwelt Einigkeit, dass es viele Fälle gibt, die unerkannt bleiben. So bildet auch dieser Bericht nur jene Fälle ab, welche von einer im Bereich tätigen Stelle erfasst und bearbeitet wurden.

In dem im Herbst des Berichtsjahres erschienenen GREVIO-Bericht über die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz wird unter anderem die Datenerhebung im Bereich häusliche Gewalt als zu wenig aussagekräftig kritisiert. Um diese zu verbessern, müsse die Schweiz eine systematische Datenerhebung bei allen Formen von Gewalt gewährleisten. Der Bericht und die darin erwähnten Verbesserungsmöglichkeiten wurden in unterschiedlichen Medien aufgegriffen, wodurch das Thema national viel Beachtung erhielt. Weitere nationale Diskussionen und Kampagnen sowie kantonale politische Vorstösse sensibilisierten im Bereich der häuslichen Gewalt. Einige besonders bemerkenswerte Themen werden in den grauen Kästchen des Berichts abgebildet. Im November 2022 verabschiedete der Regierungsrat eine kantonale Opferhilfestrategie, deren Inhalt stark auf häusliche Gewalt ausgerichtet ist. Die Strategie wird im Frühjahr 2023 im Grossen Rat behandelt.

Im Kanton Bern setzen sich jeden Tag verschiedene Akteure und Fachpersonen für die Bekämpfung und Entstigmatisierung von häuslicher Gewalt sowie für den Schutz der Betroffenen ein. Sei dies im Rahmen von Interventionen oder Beratungen um akute Gewalt zu stoppen, Straftaten zu verfolgen, gewaltbetroffene Personen zu schützen und zu stärken, mit gewaltausübenden Personen das Gespräch zu suchen und diese aufzufordern oder zu verpflichten an ihrem gewalttätigen Verhalten zu arbeiten. Der hier vorliegende Bericht geht nicht detailliert auf die einzelnen Arbeitsfelder der jeweiligen Akteure ein, sondern hat zum Ziel, die verfügbaren Zahlen aus der Arbeit des Netzwerkes aufzuzeigen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

⁵ Art. 3 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35, Stand 6. Juni 2019), durch die Schweiz ratifiziert am 14. Dezember 2017 und in Kraft getreten am 1. April 2018.

⁶ Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juni 2020, S. 10 ff.

1. Polizeilich registrierte häusliche Gewalt

Mit einer Polizeiintervention wird häusliche Gewalt meist erstmals behördlich sichtbar. Die Polizei leistet zusätzlich zur Abwehr von Schaden und zur Ermittlung des Straftatbestandes einen äusserst wichtigen Beitrag zur Verhinderung weiterer Gewalttaten, indem sie verschiedene Akteure des Hilfesystems über ihren Einsatz informiert.

Rückt die Polizei wegen häuslicher Gewalt aus, hat sie primär drei Ziele: Die Gewalt zu stoppen, zu ermitteln und Opfer zu schützen (Gefahren- und Schadenabwehr, Strafverfolgung, weiterführende Betreuung).

Das weitere Vorgehen wird durch die Polizeimitarbeitenden vor Ort festgelegt. Hat sich die Situation beim Eintreffen der Polizei noch nicht beruhigt, werden die beteiligten Personen räumlich getrennt. Waffen oder gefährliche Gegenstände werden diesen abgenommen. In seltenen Fällen und bei andauernder akuter Gefährdung der gewaltbetroffenen Person(en), wird die gewaltausübende Person arretiert, das heisst diese wird für max. 24 Stunden in Gewahrsam genommen.

Falls angezeigt, wird für zusätzliche direkte Unterstützung gesorgt (Sanität, KESB, Spurensicherung und Staatsanwaltschaft bei schweren Delikten, Veranlassung medizinischer Massnahmen oder Zuführen in die Notfallpsychiatrie). Weiter wird mit der gewaltbetroffenen Person entschieden, ob diese für einen besseren Schutz in ein Schutzhaus oder anderswohin begleitet wird.

Die Befragungen der beteiligten Personen finden je nach Situation vor Ort und / oder zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Polizeiposten statt.

Die Polizei verfügt je nach Situation eine Wegweisung und verbietet der gewaltausübenden Person somit während bis zu 20 Tagen die Rückkehr nach Hause. Auch kann die Polizei der Person auferlegen, gewisse Orte zu meiden und ihr verbieten, mit der gewaltbetroffenen Person inkl. allfällig gemeinsamen Kindern in Kontakt zu treten.

Die Polizeimitarbeitenden informieren verschiedene Stellen und Behörden über die Vorfälle zwecks Nachsorge und längerfristiger Unterstützung, bspw. Regierungsstatthalteramt, KESB, Opferhilfestellen. Denn Betroffene sind mehrheitlich auf professionelle Hilfe für den Ausstieg aus der Gewaltspirale angewiesen.

Die nachstehenden Angaben basieren auf durch die Kantonspolizei Bern erhobene Zahlen, welche teilweise Eingang in die PKS fanden und letzterer entnommen wurden.

1.1 Zahlen zum Kanton Bern und zu Verwaltungskreisen

In den vergangenen Jahren rückte die Polizei im Kanton Bern jährlich zwischen 900 und 1400 Mal aus. Bei 50 bis 60% der Fälle nimmt sie Anzeigen zu einem oder mehreren Delikten auf. Da ein Fall mehrere Delikte enthalten kann, sind die Anzahl Fälle nicht deckungsgleich mit der Anzahl aufgenommener Straftaten. In 12% bis 20% der Fälle spricht sie Wegweisungen/Fernhaltungen gegenüber der gewaltausübenden Person aus.

2021 registrierte die Kantonspolizei Bern drei bis vier Fälle häuslicher Gewalt täglich. Dieser Wert hielt sich auch im Jahr 2022: Im Berichtsjahr rückte die Kantonspolizei Bern im Schnitt 4 Mal pro Tag wegen häuslicher Gewalt aus. In 12% der Einsätze sprach sie eine Fernhaltung aus.

Tabelle 1: Übersicht zur polizeilich registrierten häuslichen Gewalt

Jahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Anzahl Fälle, aus denen Anzeigen resultierten ⁷	760	762	790	670	614	587	680	679	765	748	750	764
Anzahl Fälle ohne Anzeigen ⁸	552	687	521	252	260	292	265	275	300	287	292	277
Total von Fällen mit Anzeige und / oder polizeilicher Intervention	1312	1449	1311	922	874	897	945	954	1065	1035	1042	1041
Anzahl Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt ⁹	1498	1497	1557	1292	1232	1156	1335	1318	1285	1348	1470	1469
Anzahl Fernhaltungen	166 (12%)	253 (17%)	273 (21%)	122 (13%)	122 (14%)	114 (13%)	116 (12%)	130 (14%)	140 (13%)	146 (14%)	191 (18%)	127 (12%)

Die Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreis im Verhältnis zur Bevölkerung zeigt sich im Kanton Bern ungefähr ausgewogen. Dies widerspiegelt, dass häusliche Gewalt in allen Regionen und Familien gleichermaßen vorkommen kann; sei dies in der seit Generationen in Brienz sesshaften Schweizerfamilie oder in der vor kurzem in der Schweiz aufgenommenen und in Bümpliz wohnhaften Flüchtlingsfamilie.

Der Verwaltungskreis Biel hat im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl wie auch im Vorjahr am meisten behördlich bekannte Fälle häuslicher Gewalt. Während es 2021 zu einer Zunahme von polizeilich registrierten Straftaten kam wurden im Berichtsjahr wieder deutlich weniger registriert (-25 im Vergleich zum Vorjahr).

Tabelle 2: Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreisen

Verwaltungskreise	Anzahl Fälle	Verteilung Fälle in Prozenten	Verteilung Bevölkerung in Prozenten ¹⁰
Bern-Mittelland	420	40%	40%
Biel-Bienne	190	18%	10%
Emmental	69	7%	9%
Frutigen-Niedersimmental	33	3%	4%
Interlaken-Oberhasli	25	2%	5%
Jura bernois	64	6%	5%
Oberaargau	90	9%	8%
Obersimmental-Saanen	11	1%	2%
Seeland	84	8%	7%
Thun	58	6%	10%
Gesamt	1044 (100%)	100%	100%

⁷ Aus diesen Fällen von häuslicher Gewalt resultieren strafrechtliche Anzeigen. Diese Zahl wird der Polizeidatenbank ABI entnommen.

⁸ Es handelt sich hier um die Anzahl von polizeilichen Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt, bei denen keine strafrechtliche Anzeige erfolgt. Diese Zahl wird ebenfalls der Polizeidatenbank ABI entnommen.

⁹ Anzahl Anzeigen/ Straftaten, die im Bereich der häuslichen Gewalt registriert werden. Diese Zahl stammt aus der polizeilichen Kriminalstatistik.

¹⁰ Vgl. Kantonspolizei Bern: Kriminalstatistik 2022 Kanton Bern, Bern 27.03.2023, S. 13. Gesamtbevölkerung = 1'047'422 Personen. Prozente wurden gerundet.

1.2 Beteiligte Personen

1.2.1 Opfer

Rund 70 Prozent der Opfer von Delikten häuslicher Gewalt waren im Jahr 2022 weiblichen Geschlechts, was den Zahlen des Vorjahrs sowie den schweizweiten Zahlen¹¹ entspricht. Hierzu ist festzuhalten, dass diese polizeilichen Daten nicht alle Formen von häuslicher Gewalt in gleichem Mass berücksichtigen, sondern nur diejenigen, die durch einen Straftatbestand erfasst werden. Studien zeigen, dass Frauen mehr als doppelt so häufig von häuslicher Gewalt betroffen sind und insbesondere von wiederholter schwerer Gewalt. Psychische Gewalt, die häufigste Gewaltform in Paarbeziehungen und oftmals in den offiziellen Statistiken nur bedingt abgebildet, betrifft Frauen und Männer gemäss EBG gleichermassen.¹²

Mit Blick auf das Geschlecht ist die Verteilung der Opfer im Kindesalter relativ ausgeglichen. Im Alter der Berufstätigkeit zeigen die Daten, dass häusliche Gewalt geschlechtsspezifisch ist; der Anteil der Frauen unter den Opfern ist hier mit 61 Prozent drei Mal so gross wie der Anteil der Männer mit 20 Prozent. Bei Personengruppen ab 60+ Jahren gleicht sich die Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Opfer im Kanton Bern erneut an.

Die vergangenen Jahresstatistiken der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt zeigen auf, dass in rund 60% der Fälle, in denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt ausrückt, Kinder mitbetroffen sind. In nachstehender Tabelle sind nur Kinder und Jugendliche erfasst, die direkt in die Gewalttat involviert waren.

Tabelle 3: Opfer: Verteilung Delikte im Rahmen Häuslicher Gewalt nach Geschlecht und Alter

	Anzahl	Prozent
Geschlecht		
Weiblich (w)	626	73%
Männlich (m)	237	27%
Alter		
< 10 Jahre (w)	25	3%
< 10 Jahre (m)	24	3%
10-14 Jahre (w)	25	3%
10-14 Jahre (m)	11	1%
15-17 Jahre (w)	18	2%
15-17 Jahre (m)	9	1%
18-24 Jahre (w)	67	8%
18-24 Jahre (m)	15	2%
25-39 Jahre (w)	295	34%
25-39 Jahre (m)	76	9%
40-59 Jahre (w)	162	19%
40-59 Jahre (m)	79	9%
60+ Jahre (w)	34	4%
60+ Jahre (m)	23	3%
Keine Angabe (w)	0	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
Gesamt	863 ¹	101 ¹³ %

¹Basis: Grundlage Zahlen BFS 2022, Quelle: Kantonspolizei Bern.

¹¹ Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Oktober 2022, S. 4.

¹² Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A5, Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt, und Infoblatt A6, Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt, Juni 2020.

¹³ Rundungen können dazu führen, dass die Summe mehr als 100% Prozent beträgt.

1.2.2 Tatpersonen

Unter den Beschuldigten ist das Geschlechterverhältnis umgekehrt als bei den Opfern, was ebenfalls mit den schweizweiten Erhebungen korreliert.¹⁴ In Bezug auf die Altersgruppe zeichnet Tabelle 4 hingegen ein ähnliches Bild wie Tabelle 3: So wurden die Delikte am meisten von beschuldigten Personen der Altersgruppe von 25-39 Jahren verübt (44%), gefolgt von 40-59-jährigen (40%).

Tabelle 4: Beschuldigte: Verteilung Delikte nach Geschlecht und Alter

	Anzahl	Prozent
Geschlecht		
Weiblich (w)	195	24%
Männlich (m)	622	76%
Keine Angabe (w)	0	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
Alter		
< 10 Jahre (w)	0	0%
< 10 Jahre (m)	1	0%
10-14 Jahre (w)	0	0%
10-14 Jahre (m)	2	0%
15-17 Jahre (w)	1	0%
15-17 Jahre (m)	13	2%
18-24 Jahre (w)	17	2%
18-24 Jahre (m)	43	5%
25-39 Jahre (w)	96	12%
25-39 Jahre (m)	260	32%
40-59 Jahre (w)	75	9%
40-59 Jahre (m)	250	31%
60+ Jahre (w)	6	1%
60+ Jahre (m)	52	6%
Keine Angabe (w)	0	0%
Keine Angabe (m)	1	0%
Gesamt	817¹	100%

¹Basis: Grundlage Zahlen BFS 2022, Quelle: Kantonspolizei Bern.

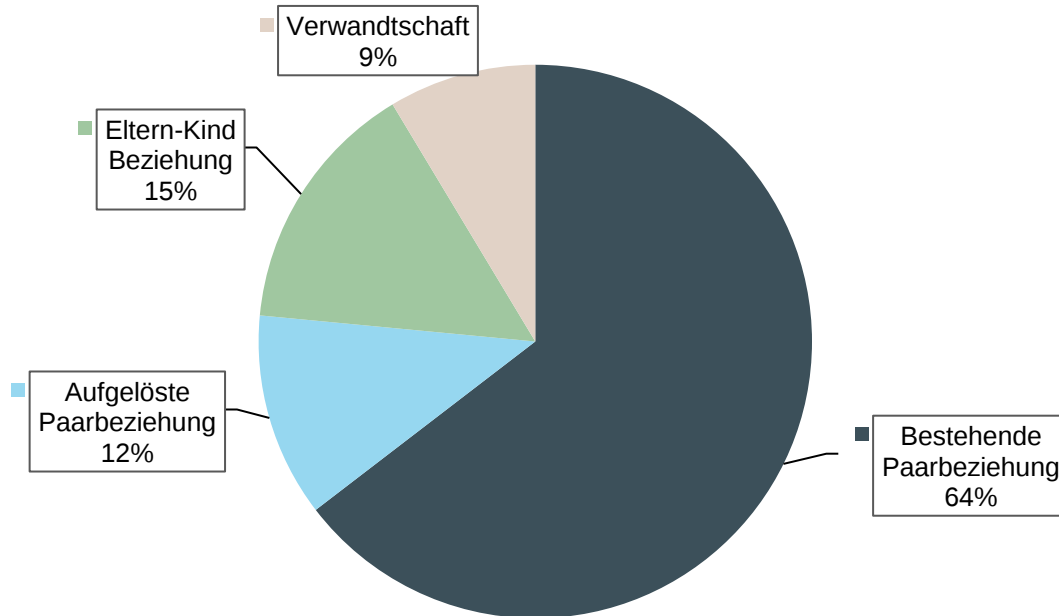
1.2.3 Beziehung zwischen den beteiligten Personen

Wie auch in den Vorjahren ist Gewalt in der bestehenden Partnerschaft die weitaus am häufigsten verbreitete Konstellation von häuslicher Gewalt.

¹⁴ Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Oktober 2022, S. 5.

Hinweis: Übt eine gewaltausübende Person gegenüber mehreren Personen Gewalt aus, bspw. gegenüber der Partnerin / dem Partner und den Kindern, so werden die Konstellationen durch die Polizeiliche Kriminalstatistik PKS einzeln erfasst. Nicht immer ist die Gewaltsituation für Polizeimitarbeitende vor Ort eindeutig. Beziehungen können von gegenseitiger Gewalt geprägt sein, so dass die gewaltbetroffene Person gleichzeitig auch Tatperson und umgekehrt ist.

Grafik 1: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person



Quelle: BFS - Polizeiliche Kriminalstatistik Kanton Bern 2022.

1.3 Strafbestände

Nachstehend sind die Delikte abgebildet, die im Jahr 2022 im Kanton Bern im häuslichen Bereich polizeilich registriert wurden.¹⁵ Die Statistik ist entsprechend nach Straftatbeständen und nicht nach polizeilichen Interventionen gegliedert (bei einer Polizeiintervention können mehrere Straftatbestände aufgenommen werden). Zudem sind, wie bereits erwähnt, nur Formen häuslicher Gewalt berücksichtigt, die durch einen definierten Straftatbestand erfasst werden. Nicht alle Fälle von verbalen Auseinandersetzungen, psychischer, sozialer oder wirtschaftlicher Gewalt werden über das Strafrecht abgebildet.

Im 2022 wurden im Bereich der häuslichen Gewalt 1498 Straftaten verzeigt, dies ist eine Straftat mehr im Vergleich zum Vorjahr. Seit der Zunahme von +21 Prozent im Jahr 2020 bleiben die Zahlen im Vergleich zu den Vorjahren hoch.

Am häufigsten wurden wie auch in den anderen Jahren Tötlichkeiten, Drohungen, Beschimpfungen und einfache Körperverletzung erfasst, wobei im Vergleich zum Vorjahr die 36% mehr Straftaten im Bereich der einfachen Körperverletzung registriert wurden (2021: 115; 2022: 156). Fünf Personen wurden im Jahr 2022 im Kanton Bern im familiären Kontext getötet, vier weitere wurden Opfer von versuchter Tötung.

¹⁵ Quelle für Grafik 2 sowie Tabelle 5 und 6: Bundesamt für Statistik – Polizeiliche Kriminalstatistik Kanton Bern 2021, Neuenburg 2022.

Grafik 2: Verteilung nach Straftatbeständen

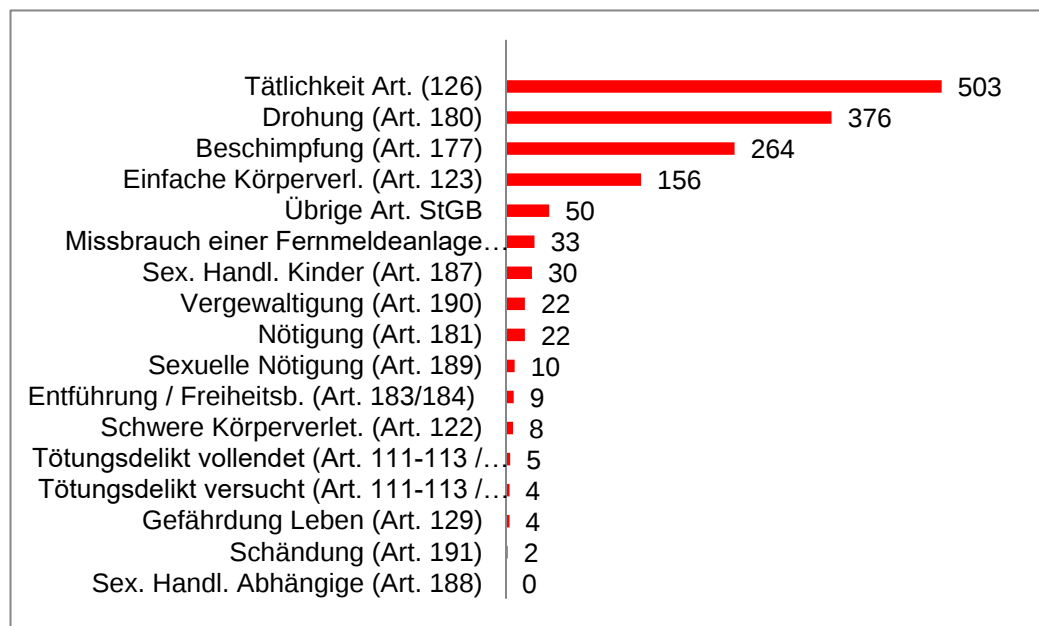


Tabelle 5: Vorjahresvergleich der Straftaten

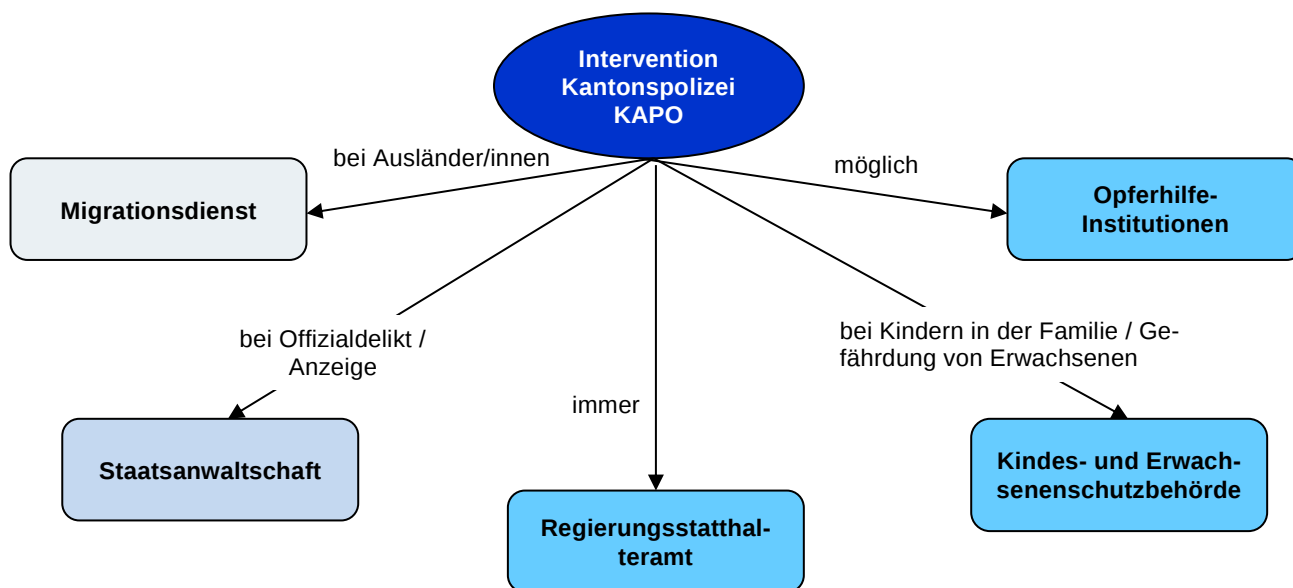
	2022	2021	
	Straf- taten	Straf- taten	Differenz Vorjahr
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	5	1	+500%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	4	8	-50%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	8	7	+14%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	156	115	+36%
Tätlichkeiten (Art. 126)	503	601	-16%
Gefährdung Leben (Art. 129)	4	3	+33%
Beschimpfung (Art. 177)	264	234	+13%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies})	33	26	+27%
Drohung (Art. 180)	376	367	+2%
Nötigung (Art. 181)	22	20	+10%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	9	3	+300%
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	30	37	-19%
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	0	0%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	10	12	-17%
Vergewaltigung (Art. 190)	22	25	-12%
Schändung (Art. 191)	2	3	+33%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB ¹⁶	50	35	+43%
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	1498	1497	0%

¹⁶ Übrige Artikel des StGB im Rahmen Häuslicher Gewalt: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118.2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnutzung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260bis StGB).

Tabelle 6: Mehrjährige Entwicklung der Straftaten

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)	5	3	5	3	2	1	6	3	2	4	1	5
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)	1	0	1	2	6	3	0	1	5	1	8	4
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	11	4	7	3	4	5	3	2	7	7	7	8
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	154	117	117	110	111	139	82	87	104	133	115	156
Tätlichkeiten (Art. 126)	514	519	456	430	443	449	432	459	456	544	601	503
Gefährdung Leben (Art. 129)	11	10	1	2	4	7	4	4	2	4	3	4
Beschimpfung (Art. 177)	141	183	156	161	188	177	173	197	203	258	234	264
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)	51	43	59	60	40	23	27	26	35	29	26	33
Drohung (Art. 180)	361	400	388	318	330	334	287	322	331	394	367	376
Nötigung (Art. 181)	77	66	45	55	58	59	49	29	23	30	20	22
Entführung/ Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	15	12	18	10	9	10	5	6	13	17	3	9
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	29	13	28	24	33	46	19	27	25	27	37	30
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	3	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	14	17	3	12	13	6	9	7	9	14	12	10
Vergewaltigung (Art. 190)	22	23	25	33	20	25	21	19	21	33	25	22
Schändung (Art. 191)	1	5	1	1	2	2	0	2	0	1	3	2
Übrige ausgewählte Artikel des StGB	54	53	28	61	55	49	39	40	56	61	35	50
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	1464	1470	1348	1285	1318	1335	1156	1232	1292	1557	1497	1498

2. Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen



Basis: Egger, Theres / Schär Moser, Marianne: Schlussbericht der externen Evaluation zum Pilotprojekt Kindes- und Erwachsenenschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern (2013), S. 34; angepasst durch BIG.

Die Meldeformulare zu Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt übermittelt die Polizei dem regional zuständigen Regierungsstatthalteramt. Die regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB werden von der Polizei über die Interventionen informiert, wenn Kinder mitbetroffen sind und / oder wenn die Polizei vor Ort eine hilfsbedürftige erwachsene Person antrifft. Basierend auf das per 2020 revidierte Polizeigesetz¹⁷ kann eine Meldung der Polizei an eine Beratungsstelle für gefährdete Personen, was in der Stadt Bern bereits seit längerem praktiziert wird. Bei Vorliegen von Strafanträgen und Offizialdelikten wird zudem die Staatsanwaltschaft involviert. Die Migrationsbehörden erhalten eine Meldung, wenn ausländische Personen betroffen sind.

¹⁷ Art. 87 Abs. 2 PolG: Die Kantonspolizei informiert die zuständigen Behörden und übermittelt die Verfügung sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen einer Beratungsstelle für gefährdete Personen.

Electronic Monitoring als zivilrechtliche Schutzmassnahme

Am ersten Januar 2022 ist der neue Art. 28c ZGB in Kraft getreten, der eine gesetzliche Grundlage für die gerichtliche Anordnung einer elektronischen Überwachung legt. Dabei werden potenzielle Tatpersonen mittels einer Fussfessel mit GPS-Sender überwacht. Übertritt die potenzielle Tatperson ein bestimmtes Rayon, wird sowohl bei der Person selbst wie auch im Überwachungssystem ein Alarm ausgelöst.

Obwohl technisch eine Echtzeitüberwachung möglich wäre, wird diese zurzeit nicht umgesetzt. Es kann somit nicht sichergestellt werden, dass durch Electronic Monitoring eine Straftat verhindert wird. In der sog. Roadmap von Bund und Kanton zu Häuslicher Gewalt (2021) wird deshalb betont, dass Electronic Monitoring in Kombination mit anderen Schutzmassnahmen genutzt und auf Besonderheiten des Einzelfalls angepasst werden muss.

Im Kanton Bern wurde im Berichtsjahr in einem Fall Electronic Monitoring als zivilrechtliche Schutzmassnahme im Rahmen Häuslicher Gewalt verordnet. Um die Sicherheit der gewaltbetroffenen Personen zusätzlich zu erhöhen wurden die Personen in diesem spezifischen Fall verdeckt platziert.

Quellen:

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD u.a.(Hg.): Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen, Bern 30.04.2021.S. 5f.

In Dubio (Hg.): Interview mit Anna Katarina Wenger, 4_22, S. 86 – 89.

2.1 Täter/innen-Ansprache der Regierungsstatthalter/innen

Die Regierungsstatthalter/innen nehmen im Bereich der häuslichen Gewalt zwei bedeutende Aufgaben wahr: Einerseits sind sie für die insgesamt neun regionalen und interdisziplinären runden Tische Häusliche Gewalt verantwortlich. Diese haben zum Ziel, innerhalb eines Verwaltungskreises die bestmögliche Abstimmung von verschiedensten Akteuren und Akteurinnen im Kampf gegen häusliche Gewalt sicherzustellen, namentlich durch die Weiterentwicklung von Interventionsstrategien und die Erweiterung des Hintergrundwissens der Personen im Hilfesystem. Andererseits führen die Regierungsstatthalter/innen möglichst zeitnah (i.d.R. innerhalb 14 Tagen) nach Polizeiinterventionen Täter/innen-Ansprachen wegen innerfamiliärer Gewalt durch. In Ausnahmefällen können zudem Meldungen der KESB, Sozialdienste, Staatsanwaltschaft und Frauenhäuser oder Informationen durch Personen aus der Nachbarschaft sowie durch die betroffenen Personen selbst zu Täter/innen-Ansprachen führen. Bei Erhalt einer Polizeimeldung zu häuslicher Gewalt wägen die Regierungsstatthalter/innen im Austausch mit allfällig anderen involvierten Behörden ab, ob eine Täter/innen-Ansprache in der gegebenen Situation zielführend scheint oder ob andere Massnahmen sinnvoller sind.

Im Rahmen der Täter/innen-Ansprachen werden die Vorkommnisse der Gewalteskalation besprochen. Die gemeinsame Suche nach Wegen aus der Gewalt steht im Vordergrund. Häufig vereinbaren die gewaltausübende Person sowie die oder der Vertretende des Regierungsstatthalteramts Massnahmen oder es werden Empfehlungen abgegeben – unter anderem die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung. Im Gespräch wird seitens des Regierungsstatthalteramts auch festgehalten, dass häusliche Gewalt im Kanton Bern nicht toleriert und eine Verhaltensänderung verlangt wird. Die wichtigsten Punkte des Gesprächs werden in einer gemeinsamen Vereinbarung schriftlich festgehalten.

Nach der Durchführung der Täter/innen-Ansprache verpflichtet sich die gewaltausübende Person in der Regel nach einer gewissen Zeit eine telefonische oder schriftliche Rückmeldung über die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen zu geben. Erfolgt keine Meldung, so fragen gewisse Verantwortliche der Regierungsstatthalterämter nach.

Die nachstehenden Zahlen werden von den Regierungsstatthalterämtern separat erhoben und der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt zugestellt. Im Vergleich zu den Vorjahren haben Vertretende der Regierungsstatthalterämter 2022 prozentual gesehen in erneut weniger der ihnen gemeldeten Fällen eine Täter/innen-Ansprache durchführten (2022: 168 Fälle resp. 14%, 2021: 235 Fälle resp. 16%, 2020: 340 Fälle resp. 28%; 2019: 250 resp. 38%). Die Regierungsstatthalter/-innen erwähnten in ihren Berichten, dass insgesamt weniger Polizeimeldungen eingegangen seien.

Gut jede 8. Person, die zum Gespräch eingeladen wurde, leistete im Jahr 2022 der Einladung keine Folge (total 12,7%). Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland wies darauf hin, dass zwei Jahre zuvor (2020) intern Richtlinien im Umgang mit entschuldigtem/unentschuldigtem Fernbleiben festgelegt wurden, welche, basierend auf der geltenden gesetzlichen Grundlage, einen strengeren Umgang mit den vorgeladenen Personen ermöglichten. 2022 wurden die Richtlinien zudem mit dem Prozess der Ordnungsbussenverfügung¹⁸ ergänzt. Die Zahl der ignorierten Vorladungen konnte dadurch weiter verringert werden.

Tabelle 7: Anzahl Täter/innen-Ansprachen

	Polizeimeldungen	für Täter/innen-Ansprachen selektierte Fälle	Anzahl Fälle, bei denen Täter/innen-Ansprachen durchgeführt wurden	Anzahl seitens Täter/in ignorierte Einladungen
Bern-Mittelland	465 ¹⁹	100	91 ²⁰	6
Biel/ Bienne	231	36	27	9
Emmental	87	5	4	1
Frutigen-Niedersimmental	34	9	8	1
Interlaken-Oberhasli	28	2	1	1
Jura bernois	75	6	3	3
Oberaargau	99	22 ²¹	20	2
Obersimmental-Saanen	5	0	0	0
Seeland	78	4	4	0
Thun	81	12	10	2 ²²
Gesamt	1183	196	168	25

In gewissen Fällen werden nebst Einzelgesprächen mit der Tatperson auch Einzelgespräche mit dem Opfer geführt. Paargespräche finden insb. dann statt, wenn die Gewalt von beiden Seiten ausgeht, oder in Fällen von häuslicher Gewalt im Alter.

¹⁸ Insgesamt wurden erstmals 2 Ordnungsbussen nach zweimaligem Unentschuldigtem Nichterscheinen durch das RStA Be-Mi ausgestellt.

¹⁹ Die Zahl der Polizeimeldungen in Bern-Mittelland ist in der Realität leicht höher, da Meldungen zu den gleichen Betroffenen, die innert kürzester Zeit eintrafen, im gleichen Geschäft und deshalb nur als ein Fall in die Statistik einflossen.

²⁰ Die Anzahl der Täter/innen-Ansprachen ist im Jahr 2022 rückläufig, weil in den Sommermonaten die personellen Ressourcen fehlten.

²¹ Das RSTA Oberaargau weist darauf hin, dass es teilweise mehrere Interventionen gab und die Fälle somit mehrmals für die Täteransprache selektiert wurden, dann aber nur eine Einladung erfolgt ist. Dies führt dazu, dass zwar viele Fälle registriert sind, aber nur wenige Täteransprachen vermerkt wurden.

²² Nach dem Nichterscheinen wurden die beiden Personen vom RSTA Thun schriftlich ermahnt.

Tabelle 8: Setting Täter/innen-Ansprache: Einzel- oder Paargespräche

	Total	mit beschuldiger Person	mit Paar	mit beschuldigter Person und Opfer separat (2 Gespräche pro Fall)
Bern-Mittelland	91	70	21	0
Biel/ Bienne ²³	27	0	18	9
Emmental	4	4	0	0
Frutigen-Niedersimmental	0	0	0	0
Interlaken-Oberhasli ²⁴	1	0	1	0
Jura bernois	4	3	0	3
Oberaargau	20	7	3	10 ²⁵
Obersimmental-Saanen	0	0	0	0
Seeland	4	2	2	0
Thun	10	7	3	0
Gesamt	161	95	46	20

Anlässlich der Täter/innen-Ansprachen werden mit den gewaltausübenden Personen einzelne oder mehrere Massnahmen schriftlich vereinbart oder diese mündlich nachdrücklich empfohlen. Unter weitere Massnahmen fallen bspw. die Empfehlung sich in medizinische Behandlung zu begeben, eine Psychotherapie zu besuchen oder schriftliche Verhaltensvereinbarungen mit individuellen Empfehlungen wie Rechts-, Finanz- oder Schuldenberatung oder eine weitere Behörde (KESB, Sozialdienst) zu involvieren.

Tabelle 9: Massnahmen (schriftlich vereinbart oder mündliche nachdrücklich empfohlen)

	Total	Lernprogramm	Einzelberatung	Paarberatung	Suchtberatung	Weiteres
Bern-Mittelland	155	7	42	23	8	75 ²⁶
Biel/ Bienne	Massnahmen werden durch das RSTA Biel/Bienne nicht empfohlen.					
Emmental	5	0	2	1	1	1
Frutigen-Niedersimmental	5	1	0	0	0	4 ²⁷
Interlaken-Oberhasli	0	0	0	0	0	0
Jura bernois	3	0	0	1	1	1
Oberaargau	20	1	10	3	6	0
Obersimmental-Saanen	0	0	0	0	0	0
Seeland ²⁸	3	0	1	2	0	0
Thun	5 ²⁹	0	0	0	0	5
Gesamt	196	9	55	30	16	86

²³ Das RSTA Biel/Bienne führt Täter/innen-Ansprachen nicht mehr nur mit der beschuldigten Person durch.

²⁴ Das RSTA Interlaken-Oberhasli führt Täter/innen-Ansprachen in der Regel mit dem betroffenen Paar durch.

²⁵ Das RSTA Oberaargau weist darauf hin, dass es sich in 7 dieser 10 Fälle um Gespräche mit den betroffenen Personen handelt, da die tatausübenden Personen nicht erreichbar waren.

²⁶ 75 schriftliche Vereinbarungen mit dem RSTA Bern-Mittelland wurden im 2022 getroffen.

²⁷ Vereinbarungen zwischen Tatperson und Opfer.

²⁸ In den meisten Fällen waren Kinder involviert, weshalb ein Austausch mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) stattfand. Die KESB hat in der Folge weitere Abklärungen getroffen. In Fällen mit voraussichtlich strafrechtlichen Folgen fand auch ein Austausch mit der Staatsanwaltschaft statt.

²⁹ Bei allen fünf Fällen wurde eine Verhaltensvereinbarung erstellt. Die Weiterleitung der Personen, beispielsweise an die die Berner Gesundheit, erübrigte sich häufig, da die Personen dieses Hilfsangebot schon wahrnehmen oder in psychiatrischer Behandlung sind.

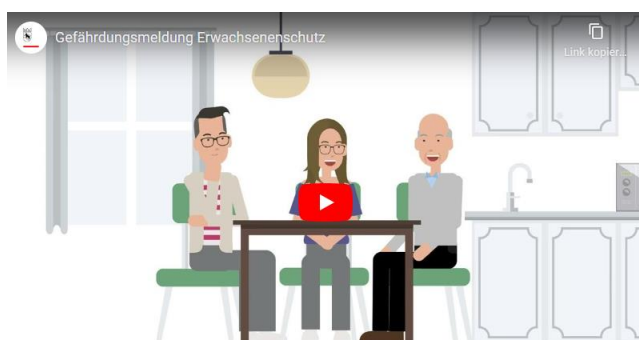
2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) erfassen Fälle häuslicher Gewalt nicht separat, weshalb keine statistischen Daten vorliegen.

Die KESB erhalten sämtliche Polizeimeldungen zu Interventionen wegen häuslicher Gewalt, bei welchen Kinder mitbetroffen sind (direkt oder indirekt involviert). Auch wenn die Kinder selbst nicht direkt von der häuslichen Gewalt betroffen sind, kann das Miterleben von häuslicher Gewalt zwischen den Eltern für die Kinder eine grosse Belastung und damit eine Gefährdung einer gesunden Entwicklung darstellen. Muss von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen werden, erlässt die zuständige KESB Sofortmassnahmen. Diese Massnahmen kann die KESB im Notfall sogar ohne vorgängige Anhörung der Betroffenen anordnen (superprovisorische Massnahmen). Dabei muss die KESB die mildeste Massnahme anordnen, mit welcher der akuten Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann, wobei auch eingriffsintensive Massnahmen wie beispielsweise die Sofortplatzierung der betroffenen Kinder in Frage kommen. Wenn kein Dringlichkeitsfall vorliegt, erteilt die KESB dem zuständigen Sozialdienst einen Abklärungsauftrag, um den Sachverhalt genauer abzuklären, in der Regel innerhalb von 3 Monaten. Ist das Kindeswohl gefährdet und greifen freiwillige Massnahmen nicht, ordnet die zuständige KESB die notwendigen behördlichen Kindesschutzmassnahmen an. Diese umfassen das gesamte Spektrum von niederschweligen ambulanten Massnahmen über Erziehungsbeistandschaften bis hin zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Platzierung der betroffenen Kinder. Auch Private oder Institutionen wie Schulen oder Sozialdienste dürfen resp. müssen Kindeswohlgefährdungen der KESB melden.

Wenn aus Sicht der Polizei möglicherweise Erwachsenenschutzmassnahmen nötig sind, wird die KESB ebenfalls informiert damit diese, falls angezeigt und möglich, die erforderlichen Massnahmen in die Wege leiten kann, bspw. die Initiierung einer ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung oder das Errichten einer Beistandschaft.

Im Jahr 2022 hat die KESB ihren Internetauftritt erneuert. Neu bietet die KESB Erklärvideos an, in welchen die Arbeit der KESB im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen gut veranschaulicht wird. Die Videos finden sich auf der Startseite der KESB unter «Erwachsenenschutz» wie auch unter «Kinderschutz»



Hier geht es zum Video

[«Gefährdungsmeldung Erwachsenenschutz»](#)

Hier geht es zum Video

[«Gefährdungsmeldung Kinderschutz»](#)

2.3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt

Staatsanwaltschaften und Strafgerichte führen ihre Statistik nach Straftaten gegliedert, ohne die Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person zu erfassen, weshalb grundsätzlich keine Daten zu Strafverfahren im Kontext häuslicher Gewalt geführt werden. Lediglich die Anwendung von Art. 55a StGB, welcher auf Delikte im häuslichen Bereich anwendbar ist, werden durch die Staatsanwaltschaften gesondert erfasst.

Werden der Tatperson einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung in bestehenden oder ehemaligen Paarbeziehungen vorgeworfen, kann unter gewissen Umständen das Verfahren auf Begehren der gewaltbetroffenen Person sistiert werden. Der Entscheid über die Sistierung hängt jedoch nicht ausschliesslich von der Willensäusserung des Opfers ab. Die Strafbehörde, welche über die Sistierung entscheidet, berücksichtigt nebst der Erklärung des Opfers weitere Umstände. So wird unter anderem berücksichtigt, ob der Sistierungsantrag reflektiert scheint und welche Gründe angegeben werden. Weiter wird eingeschätzt ob die gewaltausübende Person Einsicht zeigt, ob sie bereits Schritte zur Änderung des Verhaltens unternommen hat und wie die Legalprognose ist, auch mit Blick auf allfällig bereits vorgängig begangene Straftaten. Auch die Schwere der Tat und ob Kinder betroffen sind, spielen eine wichtige Rolle. Nur wenn die Strafbehörde zum Schluss kommt, dass die Sistierung geeignet erscheint um die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern, kann sie diese einleiten und gegebenenfalls mit Auflagen und Massnahmen verknüpfen, wie dem bspw. dem Besuch eines Lernprogramms gegen häusliche Gewalt.

Spätestens nach sechs Monaten entscheidet die Strafbehörde, ob das Verfahren definitiv eingestellt wird oder nicht. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, wird die Einstellung des Verfahrens verfügt; andernfalls wird es wieder an die Hand genommen, d.h. weitergeführt. Letzteres ist gemäss dem Handbuch der bernischen Staatsanwaltschaft insb. der Fall, wenn weitere Gewaltvorfälle bekannt werden, die gewaltausübende Person die Auflagen oder Massnahmen nicht respektiert - also bspw. keine Suchtberatungsstelle aufgesucht oder das Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt abgebrochen hat - oder wenn die gewaltbetroffene Person unter Druck gesetzt oder eingeschüchtert wird, etwa durch Verstoss gegen Kontakt- und Rayonverbote oder durch Stalking-handlungen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 255 Verfahren definitiv nach Art. 55a StGB eingestellt und 165 Verfahren waren anfangs 2023 (17.01.23) sistiert.³⁰ Der Entscheid über die Sistierung (inkl. Anordnung einer Auflage oder Massnahme) bzw. Einstellung wird jeweils im Einzelfall getroffen, in Abwägung der im Einzelfall bedeutenden Kriterien, und von den leitenden Staatsanwälten der Regionen genehmigt.

2.4 Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen

Gewaltbetroffene Personen können beim Zivilgericht beantragen, dass gegenüber der gewaltausübenden Person eine Wegweisung und Fernhaltung oder ein Annäherungs- und Kontaktverbot verfügt oder verlängert wird. Bei verheirateten Personen werden die entsprechenden Schutzmassnahmen idR im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens (regelmässig summarisches Eheschutzverfahren) oder bei nicht verheirateten Personen im Rahmen eines sog. vereinfachten Verfahrens auf Persönlichkeitsschutz angeordnet. Seit Juli 2020 werden dem Opfer, welches beim Zivilgericht gestützt auf Art. 28 ZGB wegen Gewalt, Drohung oder Stalking um Schutzmassnahmen ersucht, keine Gerichtskosten mehr auferlegt.

Das Gericht teilt seinen Entscheid über Schutzmassnahmen anderen Behörden und ggf. Dritten mit, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der gewaltbetroffenen Person notwendig erscheint oder

³⁰ Abfrage Geschäftsverwaltung Tribuna. In der Geschäftsverwaltung lässt sich nicht abfragen, in wie vielen Verfahren die provisorische Einstellung im Jahr 2022 erfolgt ist, oder bei welchen Verfahren nach der Sistierung die Untersuchung wiederaufgenommen wurde. Der Grund liegt darin, dass der Tatbestand in der Geschäftsverwaltung nicht erfasst wird.

der Vollstreckung dient. Zum Beispiel der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Dies soll Schutzlücken verhindern und die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Behörden verbessern.

Die Zivilgerichte erheben Daten zu häuslicher Gewalt nicht gesondert.

3. Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen

3.1 Opferhilfe

Wurde eine Person durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt, können sich die betroffene Person und deren Angehörige an eine Opferhilfe-Beratungsstelle wenden. Die Person erhält dort Unterstützung in Form von Leistungen verschiedenster Art: Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung, Genugtuung, Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 2 OHG³¹).

Opfer häuslicher Gewalt sowie Personen aus deren Umfeld können sich an die Opferhilfe wenden, auch wenn die Gewalt polizeilich nicht bekannt ist. Nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt nehmen Mitarbeitende der zuständigen Opferhilfe-Beratungsstelle mit den Opfern Kontakt auf (vgl. Einleitung Punkt 2).

3.1.1 Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen

Insgesamt wurden bei den Opferhilfe-Beratungsstellen im Jahr 2022 im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 1'242 neue Fälle registriert. Hierfür wurden insgesamt 5'549 Beratungsstunden (inkl. Falladministration) geleistet, d.h. ca. 4.4 Stunden pro Fall.

Tabelle 10: Anzahl Beratungsfälle und Beratungsstunden

	Neue Fälle ³²	Total Beratungsstunden
Gesamt (Frauen und Kinder)	1'242	5'549
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	369	2458
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	507	1'504
Vista Thun ³³	366	1'587

3.1.2 Leistung der Frauenhäuser

Die Frauenhäuser des Kantons Bern verfügen über ein Total von 19 Zimmer mit zusammengerechnet 41 Betten sowie über ein Notzimmer für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder:

- 7 Zimmer mit 15 Betten sowie ein Notzimmer für den ganzen Kanton im Frauenhaus Bern
- 6 Zimmer mit 12 Betten im Frauenhaus Biel
- 6 Zimmer mit 14 Betten im Frauenhaus Thun-Berner Oberland

Im Jahr 2022 suchten im Kanton Bern insgesamt Total 262 Personen (136 Frauen mit 126 Kindern) Zuflucht in einem Frauenhaus (Bern und Thun: 181 Personen, davon 92 Frauen und 89 Kinder, Biel: 81 Personen, davon 44 Frauen und 37 Kinder).

³¹ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten OHG vom 23. März 2007, SR 312.5, Stand vom 01. Januar 2019.

³² «Neue Fälle» heisst, dass nur die im Jahr 2022 neu registrierten Fälle auszuweisen sind (d.h. ohne bereits laufende Fälle aus dem Vorjahr). Diese müssen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stehen.

³³ Im Vergleich zum Jahr 2021 wurden im Berichtsjahr mehr Beratungsstunden für Kinder geleistet.

Die durchschnittliche Auslastung der Zimmer bleibt im Berichtsjahr mit vergleichswisen Zahlen zum Vorjahr auf hohem Niveau stabil (Frauenhäuser Bern (inkl. Notzimmer) und Thun-Berner Oberland (inkl. Coronazimmer) im Jahr 2022: 89%; Frauenhaus Region Biel: 93%).

Monateweise hat es schweizweit in den Frauenhäusern einen Engpass gegeben, was zur Folge hatte, dass für schuttsuchende Frauen und Kinder alternative Lösungen gefunden werden mussten. Sie wurden z.T. vorübergehend in einem Hotel untergebracht.

Tabelle 11: Anzahl Schuttsuchende

	Total		Frauen		Kinder	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Gesamt (Frauen + Kinder)	262	270	136	136	126	124
Frauenhaus Bern und Thun	181	171	92	92	89	79
Frauenhaus Region Biel	81	99	44	44	37	45

Mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 45 Nächten pro Frau, verzeichneten die Frauenhäuser im Berichtsjahr insgesamt 6'263 Übernachtungen.

Tabelle 12: Anzahl Übernachtungen

	Anzahl Übernachtungen		Durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Frau (Nächte)	
	2022	2021	2022	2021
Gesamt (nur Frauen)	6'263	5'976	45	40
Frauenhaus Bern und Thun ³⁴	4'398	4'181	48	45
Frauenhaus Region Biel	1'865	1'795	42	34

³⁴ Inkl. Isolationszimmer + Notzimmer

Besonderheiten im Jahr 2022:

Auslastung Frauenhäuser

Im Jahr 2022 waren die Frauenhäuser in der gesamten Schweiz zeitweise voll belegt, so dass eine Unterbringung von Frauen und deren Kindern auch ausserkantonale nicht mehr möglich war. Es musste vermehrt auf anderweitige Unterbringungen wie z.B. Hotels ausgewichen werden, was für die Mitarbeitenden der Frauenhäuser ein grösserer Aufwand bedeutete.

Die SODK hat ihre Mitglieder am 12.07.2022 über die Engpässe in Frauenhäusern informiert:

«Seit Anfang Jahr vermeldet die Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz (DAO) eine überdurchschnittliche Auslastung der Frauenhäuser und eine Trendwende scheint nicht in Sicht. Eine Umfrage der DAO hat ergeben, dass per Juni 2022 die Frauenhäuser praktisch alle ihre Plätze belegt haben und es nahezu keine freien Plätze mehr gibt. Folglich sind auch ausserkantonale Platzierungen kaum mehr möglich und es gibt Fälle, in denen die Frauenhäuser kein passendes Schutzangebot mehr zur Verfügung stellen können. Nach Rücksprache mit der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) empfehlen wir Ihnen deshalb:

Empfehlung

Die aktuelle Situation der Not- und Schutzunterkünfte in Ihrem Kanton zu prüfen, den mittelfristigen Handlungsbedarf zu analysieren sowie allenfalls Notmassnahmen (z.B. Miete von Zimmern mit Betreuung) in Absprache mit den Kantonen ihrer Region in die Wege zu leiten.»

Der Kanton Bern setzt auf die in der kantonalen Opferhilfestrategie vorgesehenen Massnahmen zur Reduzierung des Engpasses: Dies soll einerseits durch Synergiegewinne gelingen, andererseits dadurch, dass die Gemeinden und Sozialdienste beim Finden von Anschlusslösungen (d.h. eine neue Wohnung finden oder Unterkunft in einer Wohngemeinschaft) aktiv werden.

Kantonale Opferhilfestrategie

Die kantonale Opferhilfestrategie mit Fokus auf häuslicher Gewalt wurde im November 2022 vom Gesamt-Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt. Die Strategie wird in der Frühjahrssession 2023 im Grossen Rat besprochen. [Kantonale Opferhilfestrategie \(be.ch\)](#)

3.2 Hotline AppElle!

Seit November 2019 sind die Frauenhäuser im Kanton Bern dank der Hotline AppElle! rund um die Uhr telefonisch erreichbar. Unter der Nummer 031 533 03 03 bieten spezialisierte Fachberaterinnen bei häuslicher Gewalt in akuten Notsituationen unbürokratisch und unentgeltlich Beratung, Schutz und Unterkunft an.

Im Berichtsjahr gingen bei AppElle! insgesamt 3'646 Anrufe ein, knapp die Hälfte ausserhalb der Bürozeiten. Im Durchschnitt erhielten Fachberaterinnen von AppElle! im 2022 10 Anrufe pro 24 Stunden.



Tabelle 13: Anzahl Anrufe AppElle!

Eingehende Anrufe AppElle!	Total 2022	Durchschnitt pro Tag 2022	Total 2021	Durchschnitt pro Tag 2021
Anrufe Nacht (20:00 -08.00 Uhr)	538	1.5	358	1
Anrufe Tag (08:00 – 20:00 Uhr)	3108	8.5	1758	5
Anrufe zu Bürozeiten	1868	5.1	1059	3
Anrufe ausserhalb Bürozeiten	1778	4.9	1057	3
Total Anrufe	3646	10	2432	7

Aufgrund der Anrufe wurden im Jahr 2022 562 Personen beraten, teilweise in mehreren Beratungsgesprächen. Der grösste Teil der hilfesuchenden Personen war im Erwachsenenalter (18 - 29 Jahre: 124 Personen; 30 - 64 Jahre: 417 Personen). Zudem riefen 3 Minderjährige, davon 1 unter 10 Jahren, sowie 9 Personen im Rentenalter an. Nicht immer meldeten sich Betroffene oder ihre Angehörigen bei der Hotline. Auch Vertrauenspersonen und Fachpersonen nahmen auf diesem Weg Beratung in Anspruch.

Im Berichtsjahr fanden 81 Frauen und ihre Kinder mehrheitlich über AppElle! Zuflucht in einem Frauenhaus des Kantons Bern. Dank einem Anruf bei AppElle! konnten zudem 121 Frauen notfallmässig in einer Unterkunft, zum Beispiel in einem Hotel, und 28 in einem ausserkantonalen Frauenhaus untergebracht werden. Grund für die grosse Anzahl an Platzierungen ausserhalb von kantonalen Einrichtungen war die starke Auslastung der Frauenhäuser im Kanton Bern.

3.3 Spezialfall Stadt Bern: Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung

Die Kantonspolizei informiert die Fachstelle Häusliche Gewalt der Stadt Bern mittels Meldeformular über alle Einsätze wegen häuslicher Gewalt in der Stadt Bern. Die Fachstelle Häusliche Gewalt, welche seit 2004 besteht, lädt daraufhin die gewaltbetroffenen Personen schriftlich zu einem Beratungsgespräch ein. Dieser proaktive Ansatz der Fachstelle Häusliche Gewalt wird von den Betroffenen grossmehrheitlich geschätzt. Im Jahr 2022 folgten lediglich 10% der angeschriebenen Personen der Einladung nicht; weitere 8% sagten den vorgeschlagenen Termin ab.

Betroffene von häuslicher Gewalt und Personen aus deren Umfeld wie Angehörige oder Nachbarn können sich auch ohne vorherige Polizeiintervention bei der Fachstelle melden und beratende Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Fachstelle fungiert zudem für städtische Stellen als Beratungsstelle zum Thema häusliche Gewalt.

3.3.1 Fachstelle Häusliche Gewalt

Im Jahr 2022 führte die Fachstelle Häusliche Gewalt insgesamt 362 Fälle. Bei 22% handelte es sich um erneute Fallaufnahmen. Bei 52% der Fälle waren Kinder in irgend einer Form involviert. Wie in den Vorjahren entstand die Mehrheit der Kontakte gestützt auf eine Polizeimeldung zu häuslicher Gewalt.

Tabelle 14: Erstkontakte im Kontext häuslicher Gewalt:

	Anzahl		Prozent	
	2021	2022	2021	2022
Total Erstkontakte	239	362	100%	100%
Polizei	144	272	60%	75%
Selbstmeldungen	61	68	26%	19%
Sozialdienst	1	0	0%	0%
Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz	14	9	6%	2%
andere	19	13	8%	4%

Tabelle 15: Täter-Opfer-Konstellationen im Jahr 2022:

	Anzahl		Prozent	
	2021	2022	2021	2022
Total Fälle	239	362	100%	100%
Tatperson Mann	112	182	47%	50%
Tatperson Frau	11	13	5%	4%
Mehrere Familienmitglieder beteiligt	46	66	19%	18%
unklare Beteiligung/gegenseitige Gewalt	70	101	29%	28%

3.3.2 Stalking-Beratung

Seit 2010 bietet die Fachstelle zudem Beratungen für Betroffene und Mitbetroffene von Stalking an. Personen mit Wohnsitz in der Stadt und im Kanton Bern werden prioritär beraten.

Im Unterschied zur Fachstelle Häusliche Gewalt melden sich von Stalking Betroffene in den allermeisten Fällen direkt bei der Fachstelle für eine Stalking-Beratung an, ohne vorgängig bei der Polizei vorstellig geworden zu sein. Die Beratungen erfolgen mittels eines spezifischen, eigens entwickelten Beratungsmodells, welches die in der Schweiz möglichen Handlungsoptionen umfasst.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 120 Fälle beraten. Dabei wurden 667 Stunden Aufwand verbucht. Stalking im Rahmen von Ex-Partnerschaften bildet wie in den Jahren zuvor die häufigste Beziehungskonstellation.

Grafik 3: Entwicklung der Fallzahlen ab 2013

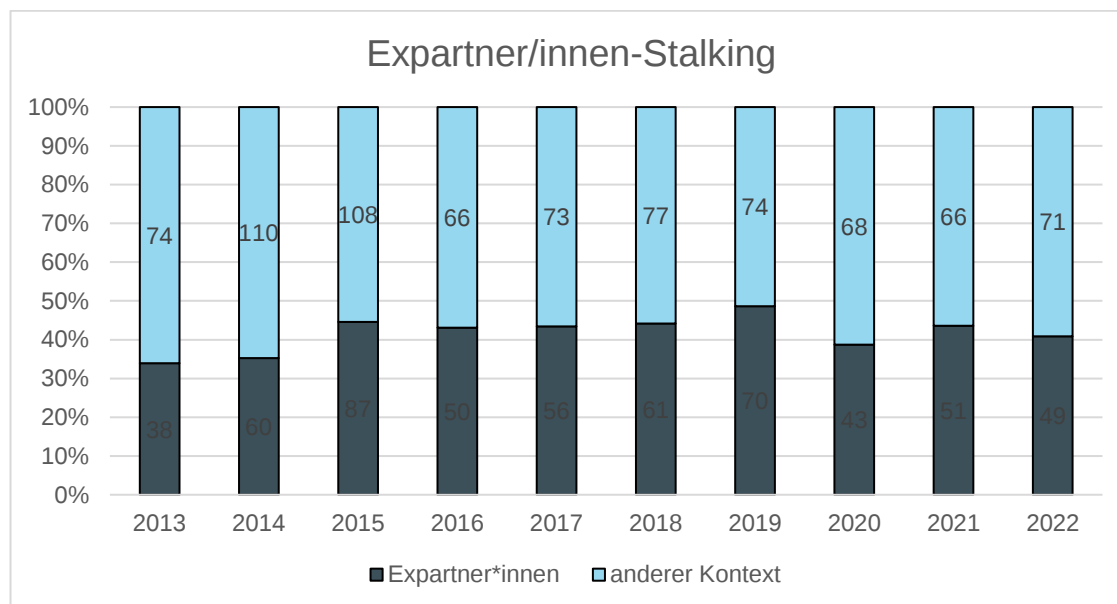


Tabelle 16: Beziehungskonstellationen in Stalkingfällen

	Anzahl		Prozent	
	2021	2022	2021	2022
Total Fälle			100%	100%
Ex-Partner/in	51	49	44%	41%
Intime Bekanntschaft	7	9	6%	7%
Familiärer Kontext	11	6	9%	5%
Konstellationen ausserhalb häuslicher Gewalt (z.B. Stalking durch lose Bekanntschaft, im beruflichen oder nachbarschaftlichen Kontext, durch fremde, unbekannte oder andere Personen)	48	54	41%	45%
Keine Angaben		2		2%

3.4 Medizinische Konsultationen Universitäres Notfallzentrum Inselspital UNZ

Die Universitätsklinik für Notfallmedizin des Inselspitals Bern betreute im Jahr 2022 52'728 Patienten. Es werden Menschen mit schwersten, lebensgefährlichen wie auch einfachen Erkrankungen und Verletzungen behandelt.

Bei jährlich zunehmender Gesamtzahl an Patienten und Patientinnen, die im UNZ betreut werden, gingen im Vergleich die Fälle häuslicher Gewalt deutlich zurück. So wurden im Jahr 2022 insgesamt 36 Fälle häuslicher Gewalt registriert, wobei 35-mal eine Frau betroffen war. Der Rückgang ist auf deutlich weniger Zuweisungen durch die Rettungsdienste sowie Hausärzte zurückzuführen. Im Vergleich dazu stieg die Zahl der Selbstzuweisungen.

Die grosse Mehrheit der Betroffenen konnte ambulant betreut werden.

Tabelle 17: Demografie und Alter

	Anzahl			Prozent		
	2022	2021	2020	2022	2021	2020
Geschlecht						
weiblich	35	49	42	97%	94%	82%
männlich	1	3	9	3%	6%	18%
Alter						
16 - 19 Jahre	0	4	3	0%	8%	6%
20 - 29 Jahre	10	20	19	28%	38%	37%
30 - 39 Jahre	13	15	18	36%	29%	35%
40 - 49 Jahre	11	9	5	31%	17%	10%
50 - 59 Jahre	1	1	4	3%	2%	8%
60 - 69 Jahre	0	2	0	0%	4%	0%
70 - 79 Jahre	1	1	2	3%	2%	4%
80 - 99 Jahre	0	0	0	0%	0%	0%
Gesamt	36	52	51	101%³⁵	100%	100%

Tabelle 18: Tatperson-Opfer-Beziehung

	Anzahl			Prozent		
	2022	2021	2020	2022	2021	2020
Bestehende Partnerschaft	30	35	38	83%	67%	74%
Aufgelöste Partnerschaft	1	11	8	3%	21%	16%
Eltern-Kind-Beziehung	2	4	3	6%	8%	6%
Andere innerfamiliäre Beziehung	3	2	2	8%	4%	4%
Gesamt	36	52	51	100%	100%	100%

Tabelle 19: Zuweisende Personen / Institutionen / Behörden

	Anzahl			Prozent		
	2022	2021	2020	2022	2021	2020
Selbstmeldung	25	22	22	69%	42%	43%
Ambulanz	6	16	11	17%	31%	22%
Polizei	3	5	9	8%	10%	18%
Spitäler	1	2	7	3%	4%	14%
Hausärzte	1	5	2	3%	10%	4%
Andere (z.B. Frauenhaus / Fachstellen / IRM)	0	2	0	0%	4%	0%
Gesamt	36	52	51	100%	101%	101%

Tabelle 20: Nachbetreuung

	Anzahl			Prozent		
	2022	2021	2020	2022	2021	2020
Ambulant / nach Hause	31	41	40	86%	79%	78%
Andere (z.B. Frauenhaus)	2	2	2	6%	4%	4%
Stationär Psychiatrie	3	1	5	8%	2%	10%
Stationär medizinisch	0	2	1	0%	4%	2%
Stationär Intensivmedizin	0	2	1	0%	4%	1%
Stationär operativ	0	4	2	0%	8%	4%
Gesamt	36	52	51	100%	101%	99%

³⁵ Aufgrund der Rundungen kann das Gesamttotal zwischen 99 und 101% betragen.

Tabelle 21: Obhut für minderjährige Kinder

	Anzahl			Prozent		
	2022	2021	2020	2022	2021	2020
Ja	11	21	14	31%	40%	27%
Nein	4	10	13	11%	19%	26%
Keine Angabe	21	21	24	58%	40%	47%
Gesamt	36	52	51	100%	99%²⁹	100%

Fachtagung Häusliche Gewalt

«Das Gesundheitssystem ist oft einer der ersten Anlaufpunkte für Betroffene von häuslicher Gewalt, ca. ein Viertel der Betroffenen würde sich nach einem Übergriff einer Person aus dem Gesundheitssektor anvertrauen. Umso wichtiger ist es, dass uns die Zeichen häuslicher Gewalt bekannt sind und wir allfällige Betroffene offen ansprechen.»

Zitat Flyer, Fachtagung Häusliche Gewalt, Inselspital Bern, 2022.

Am 12. Mai 2022 fand im Inselspital Bern die erste Fachtagung Häusliche Gewalt statt. Zum Thema «Die vielen Facetten der Häuslichen Gewalt – Hinsehen statt wegsehen» wurden Redner und Rednerinnen aus unterschiedlichen Fachbereichen eingeladen. Die Tagung wurde von 230 Personen besucht und wird im Jahr 2023 erneut stattfinden.

4. Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche

In vielen Fällen von häuslicher Gewalt sind auch Kinder und Jugendliche involviert. So waren im Berichtsjahr durchschnittlich 48% der in Frauenhäuser aufgenommenen Personen im Kindesalter. Das Aufwachsen in einem Umfeld von häuslicher Gewalt ist für Kinder und Jugendliche sehr belastend. Traumatische Erfahrungen wie das Miterleben von Gewalt und die Unberechenbarkeit des Verhaltens einer Bezugsperson sind ernstzunehmende Risikofaktoren für die Entwicklung von psychischen und somatischen Erkrankungen im Erwachsenenalter. Zudem ist das Risiko von Kindern, die zu Hause Gewalt (mit)erlebt haben stark erhöht, später eine eigenen Gewaltbeziehung als Betroffene oder Tatperson zu führen. Häusliche Gewalt mitzuerleben ist eine ernstzunehmende Gefährdung des Kindeswohl und erfordert zeitnahes Handeln.³⁶

4.1 Opferhilfe für minderjährige Jugendliche

Im Berichtsjahr wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen nur diejenigen Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre) statistisch erfasst, welche zum Thema der häuslichen Gewalt direkt beraten wurden.

Im Jahr 2022 wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt insgesamt 80 minderjährige Opfer beraten.

³⁶ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau: Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. B3 Gewaltspezifische Informationen, Juni 2020. URL: [b3_haeusliche-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche.pdf](https://www.b3.ch/haeusliche-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche.pdf) (26.04.2023).

Tabelle 22: Ambulante Beratungen von Minderjährigen

	Anzahl Fälle	Total Beratungsstunden
Gesamt	80	181
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	24	100
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	20	19
Vista Thun	36	62

4.1.1 Kinderberatung in Frauenhäusern

Die statistisch erhobenen Beratungsstunden umfassen sämtliche direkten und indirekten Arbeiten, u.a. die eigentliche Beratung der Kinder, die Beratung der Mütter betreffend ihre Kinder, die Arbeit mit Kindern (Gruppenangebote, Animation, Kindersitzungen u.ä.) sowie die Falladministration (administrative Arbeiten, Kontakt und Vernetzung mit anderen Fachstellen oder -personen, u.ä.).

Im Vergleich zum Jahr 2021 wurden im 2022 fast gleich viele Kinder beraten (2021: 122), die zusammen mit ihren Müttern in einem Frauenhaus des Kantons Bern Zuflucht gefunden hatten. Auch die Beratungsstunden blieben in einem ähnlichen Umfang (2021: 7'390, 2022: 7'431).

Tabelle 23: Kinderberatung in Frauenhäusern

	Anzahl Kinder	Total Beratungsstunden
Gesamt	126	7'620
Frauenhäuser Bern und Thun	89	3'859
Frauenhaus Region Biel	37	3'761

4.2 Kinderschutzgruppe des Inselspitals

Die Kinderschutzgruppe ist eine interdisziplinäre Abklärungs- und Beratungsstelle im freiwilligen spezialisierten Kinderschutz in der Kinderklinik des Inselspitals Bern. Sie berät Privat- und Fachpersonen bei Verdacht einer Gefährdung und/oder einer Kindsmisshandlung in Bezug auf die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität von Kindern zwischen 0 und 16 Jahren. Anhand von Gesprächen, Kindesbefragungen oder körperlichen Untersuchungen können Gefährdungssituationen und Misshandlungen abgeklärt werden. Dazu muss die Indikation sowie eine entsprechende Zuweisung und Auftragsklärung mit der Zivil- resp. Strafbehörde oder mit Erziehungsberechtigten gegeben sein.

Das Team der Kinderschutzgruppe setzt sich aus Mitarbeitenden aus den Bereichen der Psychologie, Sozialarbeit und Medizin zusammen. Ihre Arbeitsweise ist transparent, verhältnismässig, ergebnisoffen und vernetzt. Der Schutz des betroffenen Kindes steht immer im Zentrum. Die Zusammenarbeit mit der Familie und dem sozialen Umfeld wird in der Beratung angestrebt. Für die betroffenen Kinder und deren Familien sollen damit möglichst gute Bedingungen für die weitere Entwicklung geschaffen werden. Es findet ein enger Austausch mit den bereits involvierten Fachpersonen statt. Die daraus gewonnenen Informationen werden frühzeitig in die Überlegungen und Empfehlungen einbezogen.

Das Beratungsangebot umfasst folgende Dienstleistungen:

- Telefonische sowie ambulante Beratung von Privat- und Fachpersonen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung (inkl. Anzeigeberatung)
- Weiterführende Beratung, Beurteilung und Empfehlung im Umgang mit Verdachtssituationen
- Medizinische Untersuchungen bei akutem Verdacht auf Misshandlung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin und der Kindergynäkologie
- Standardisierte Kindesbefragungen nach BEK mit Videoaufzeichnung im Auftrag Zivil- oder Strafbehörden sowie Erziehungsberechtigten (sofern noch keine Behörde involviert ist)
- Empfehlungen an bestehendes Helfernetz und involvierte Behörden bezüglich notwendiger Schutzmassnahmen
- Weiterbildung für Fachpersonen

Im Jahr 2022 haben insgesamt 38 von 420 Kinderschutzfällen die Kriterien für häusliche Gewalt erfüllt.

Tabelle 24: Geschlecht und Alter der Kinder

	Anzahl		Prozent	
	2021	2022	2021	2022
Gesamt	62	38	100%	100%
Geschlecht				
weiblich	31	4	50%	11%
männlich	31	34	50%	89%
Alter				
0+1 Jahre	7	3	11%	8%
2+3 Jahre	6	6	10%	16%
4+5 Jahre	8	8	13%	21%
6+7 Jahre	10	9	15%	23%
8+9 Jahre	7	3	11%	8%
10+11 Jahre	8	1	13%	2%
12+13 Jahre	6	4	10%	11%
14+15 Jahre	5	0	8%	0
16+17+18 Jahre	2	4	3%	11%
keine Angaben	3	0	5%	0

Tabelle 25: Nationalität der Eltern

	Anzahl		Prozent	
	2021	2022	2021	2022
Gesamt	62	38	100%	100%
Beide Eltern schweizerische Staatsbürgerschaft	5	5	8%	13%
Ein Elternteil ausländische Staatsbürgerschaft	6	8	10%	21%
Beide Elternteile ausländische Staatsbürgerschaft	22	5	35%	13%
keine Angaben	29	20	47%	53%

Tabelle 26: Aufenthaltsort des Kindes

	Anzahl		Prozent	
	2021	2022	2021	2022
Gesamt	62	38	100%	100%
Bei leiblichen Eltern	24	13	39%	34%
Bei einem Elternteil (nach Trennung der Eltern)	31	16	50%	42%
Bei einem Elternteil (alleinerziehend seit Geburt)	0	0	0%	0
In Pflegefamilie bzw. bei Adoptiveltern	2	0	3%	0
In einer Institution	3	3	5%	8%
keine Angaben	2	6	3%	16%

Tabelle 27: Zuweisende Personen / Institutionen / Behörden

	Anzahl		Prozent	
	2021	2022	2021	2022
Gesamt	62	38	100%	100%
Selbstmelder	4	4	6%	10%
Kinderklinik Inselspital	13	14	21%	37%
Andere Spitäler	2	0	3%	0
Praktizierende Ärzte	6	5	10%	13%
KESB / Sozialdienste	13	5	21%	13%
Polizei / Staatsanwaltschaft	4	3	6%	8%
Schulen / Heime	10	1	16%	2%
Opferhilfe-Beratungsstellen	5	2	8%	3%
Notfall Erwachsene	3	0	5%	0
Keine Angaben	0	1	0	3%
EB/KJPD	0	1	0	3%
Andere	2	2	3%	5%

Tabelle 28: Massnahmen der Kinderschutzgruppe

	Anzahl		Prozent	
	2021	2022	2021	2022
Gesamt	73	56	100	100%
Beratung Fachpersonen	31	16	42%	28%
Beratung bzw. Betreuung von Eltern/Familie/Kind	11	9	15%	16%
Therapie Kind durch Kinderschutzgruppe	0	1	0%	2%
Therapie Familie durch Kinderschutzgruppe	0	0	0%	0
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern	20	9	28%	16%
Empfehlung zur Fremdplatzierung durch KESB	0	0	0%	0
Gefährdungsmeldung an KESB	3	2	4%	4%
Empfehlung einer Gefährdungsmeldung an KESB	5	9	7%	16%
Empfehlung zur Anzeige an Polizei	0	2	0%	4%
Andere	2	7	3%	12%
Keine Massnahme	1	1	1%	2%

4.3 Gruppenangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder

Kinder, die Gewalt in ihrer Familie erlebt haben, werden durch den Besuch einer Gruppe in ihrer Resilienz gestärkt. Die Gespräche in der Gruppe helfen, die betroffenen Kinder darin zu stärken, Herausforderungen im familiären Alltag zu bewältigen. Die Kinder lernen in der Gruppe eigene Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken. Sie erfahren, dass Schwierigkeiten angesprochen werden können und sie nicht allein sind. Dadurch werden sie entlastet.

4.3.1 Therapeutisches Gruppenangebot der kantonalen Erziehungsberatung Bern

Häusliche Gewalt wird an den Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern (EB) nicht separat in der Statistik erfasst; die EB ist aber mit der Thematik auf verschiedene Weise immer wieder konfrontiert. Das Thema taucht häufig erst im vertieften Gespräch über die Familiensituation, Ressourcen und Belastungen auf. Nicht selten ist häusliche Gewalt auch Inhalt von Beratungen mit Jugendlichen. Im Weiteren geht es in Elternberatungen häufig um die Angemessenheit und Wirksamkeit von Erziehungsmitteln, insbesondere auch den Einsatz von Körperstrafen.

Um Kinder, die zu Hause Gewalt erleben zu unterstützen gibt es bei der EB der Stadt Bern seit 2019 die Therapiegruppe *Gemeinsam stark*. Sie richtet sich an Mädchen und Buben im Alter von 7 bis 12 Jahren, die u.a. von Psycholog/innen der Erziehungsberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Poliklinik, der KESB oder dem Sozialdienst der Therapiegruppe zugewiesen werden. Die zuweisende Fachperson nimmt am Erst- und Abschlussgespräch mit den Eltern teil und bleibt fallführend während des Gruppenbesuches und darüber hinaus. Mehrere Gruppenzyklen sind möglich.

Tabelle 29: Geschlecht und Alter der Kinder

	Anzahl		
	2022	2021	2020
Geschlecht			
weiblich	8	16	12
männlich	4	3	2
Alter			
4 – 5 Jahre	0	0	0
6 - 7 Jahre	0	2	0
8 - 9 Jahre	6	1	4
10 - 11 Jahre	6	13	4
keine Angaben	0	0	0
12 Jahre und älter	0	3	6
Gesamt	12	19	14

Tabelle 30: Aufenthaltsort des Kindes

	Anzahl		
	2022	2021	2020
Bei leiblichen Eltern	2	0	2
Bei einem Elternteil (nach Trennung der Eltern)	6	19	10
Bei einem Elternteil (alleinerziehend seit Geburt)	0	0	0
In Pflegefamilie bzw. bei Adoptiveltern	0	0	0
In einer Institution	4	0	2
keine Angaben	0	0	0
Gesamt	12	19	14

Tabelle 31: Massnahmen des Therapieangebots

	Anzahl		
	2022	2021	2020
Therapie Kind	12	3	14
Therapie Familie (mit Eltern)	0	16	4
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern	12	68	30
Gefährdungsmeldung an KESB	0	3	1
Empfehlung einer Gefährdungsmeldung an KESB	0	1	2
Empfehlung zur Anzeige an Polizei	0	1	2
Andere	0	0	0
Gesamt	12	92	53

5. Beratung von gewaltausübenden Personen

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich die Schweiz verpflichtet, durch Arbeit mit gewaltausübenden Personen zu einem erhöhten Opferschutz beizutragen. So hält Art. 16 Abs. 1 der Konvention fest:

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

Der Kanton Bern verfügt über ein teilweise subventioniertes Beratungsangebot für Menschen, die Gewalt gegen Familienmitglieder oder Partner/innen ausüben oder befürchten, dies nächstens zu tun.

- Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt führt das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft und arbeitet mit denjenigen Personen, die nicht ins Gruppensetting integriert werden können, im Einzelsetting.
- Französischsprachige Personen des Kantons Bern können das Beratungsangebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC des Kantons Neuenburg in Anspruch nehmen (Leistungsvertrag zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg).

Nebst der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, bietet die Fachstelle Gewalt Bern als private Trägerschaft Beratungen für gewaltausübende Erwachsene und Jugendliche an.

5.1 Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt ist beauftragt, zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt im Kanton Bern beizutragen. Ihre Tätigkeiten richten sich nach den Zielsetzungen: Häusliche Gewalt stoppen, Opfer schützen und Gewaltausübende zur Verantwortung ziehen. So werden neben der interkantonalen sowie nationalen Vernetzungsarbeit Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit geleistet. Ein zentrales Aufgabenfeld ist ausserdem die Beratung von gewaltausübenden Personen im Einzel- und Gruppensetting (Lernprogramm).

5.1.1 Abklärungsgespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

In einem persönlichen Erstgespräch klärt eine Gewaltberaterin oder ein Gewaltberater den Unterstützungsbedarf der gewaltausübenden Person ab. Ziel ist dabei immer zu einem verbesserten Opferschutz beizutragen, sei dies mit Blick auf die aktuell gewaltbetroffene Person oder potentiell künftig gewaltbetroffene Personen.

Ergeben das Gespräch sowie die Fallkenntnisse, dass eine Beratung angezeigt ist, und erfüllt die Person die Aufnahmekriterien³⁷ des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft, wird die Person möglichst rasch in eine der vier Lerngruppen integriert (rollende Gruppen). Ist eine Aufnahme ins Lernprogramm nicht möglich oder sinnvoll, wird die Person entweder im Einzelsetting begleitet oder an eine andere Beratungsstelle (insb. Alkoholberatung, Schuldenberatung oder Psychotherapie) triagiert.

Bei Bedarf wird die Gewaltberatung auch mit Übersetzung angeboten. Die Übersetzung wird von Mitarbeitenden der Berner Fachstelle für interkulturelles Dolmetschen Comprendi im Auftrag des Kantons sichergestellt.

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt stand im Jahr 2022 mit 82³⁸ Klientinnen und Klienten bezüglich einer Gewaltberatung in Kontakt.

- Mit 35 Männern und 2 Frauen führte die Interventionsstelle ein persönliches Abklärungsgespräch durch.
- 28 Personen besuchten bereits im Vorjahr die Lerngruppe oder Einzelberatungen.
- 4 Personen werden im Jahr 2023 in die Beratung einsteigen.

Die Personen, die eine Gewaltberatung bei der Interventionsstelle in Anspruch nehmen, gelangen auf verschiedene Wege an diese. 23 von total 46 Personen meldeten sich ohne behördlichen Zwang, tlw. jedoch aufgrund Ermutigung oder (nachdrücklicher) Empfehlung des Umfelds oder einer Behörde. So haben Regierungsstatthalter/innen beispielsweise keine rechtliche Grundlage um Gewaltberatungen anzuordnen. Sozialdienste sprechen mehrheitlich ebenfalls eine Empfehlung. Verpflichtende Gewaltberatung werden von den Staatsanwaltschaften gesprochen und zumeist von den KESB.

Tabelle 32: Zugangswege zu den Abklärungsgesprächen

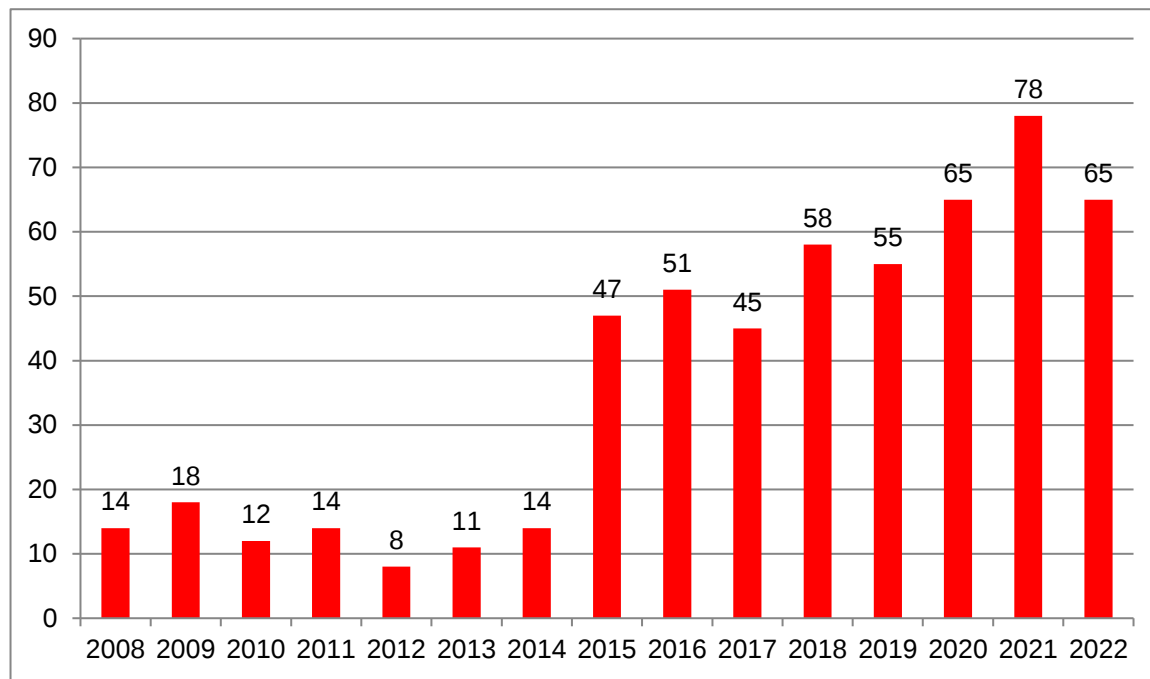
	Anzahl Anmeldungen	Anzahl geleisteter Erstgespräche	Erstgespräche geplant für 2023	Anzahl nicht zustande gekommener Beratungen
selbst	23	21	0	2
Staatsanwaltschaft	6	4	2	0
Regierungsstatthalteramt	8	3	0	5
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	5	4	0	1
Andere (Gerichte, Psychiatrie/ Krisenintervention, Mütter- und Väterberatung)	4	4	0	0
Gesamt	46	36	2	8

³⁷ Volljährigkeit, ausreichende Deutschkenntnisse, Mann (es gibt noch keine Frauengruppe), keine akute Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, keine vordergründig psychische Auffälligkeit, Wohnort im Kanton Bern oder Solothurn (mit dem Kt. SO besteht eine entsprechende Vereinbarung).

³⁸ Von den insgesamt 82 erfassten Klienten und Klientinnen konnte mit 7 Personen kein Abklärungsgespräch vereinbart werden und 6 Personen stiegen nach dem Abklärungsgespräch nicht in die Beratung ein.

Im Jahr 2022 nahmen insgesamt 65³⁹ Personen an Gewaltberatungen der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt teil.

Grafik 4: Entwicklung der Beratungsfallzahlen ab 2008



5.1.2 Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft

Im Lernprogramm erweitern die Teilnehmenden unter fachlicher Anleitung ihre handlungsbezogenen Problemlösungskompetenzen und eignen sich emotionale und kognitive Fertigkeiten an mit dem Ziel, Konflikte ohne Gewalt zu lösen. Das Lernprogramm umfasst 26 Kursabende und die Bearbeitung der begangenen Gewalttat(en) ist ein zentraler Bestandteil des Lernprogramms. Ein Einstieg ins Lernprogramm ist jederzeit möglich, da mit rollenden Gruppen gearbeitet wird.

Die wöchentlich stattfindenden Treffen wurden 2022 mit drei Gruppen in der Stadt Bern durchgeführt (Montag- und Mittwochabend reguläres Lernprogramm; Donnerstagabend niederschwelliges Lernprogramm für Personen mit Basiskenntnissen der deutschen Sprache) und einer weiteren Gruppe in Thun (Montagabend).

Aufgrund der fortlaufenden Gruppen nahmen im Jahr 2022 auch Teilnehmende am Lernprogramm teil, die bereits in den Vorjahren eingestiegen waren.

Tabelle 33: Anzahl Teilnehmende Lernprogramm

	Anzahl
Teilnehmende mit Beginn im 2020 oder früher	2
Teilnehmende mit Beginn im 2021	20
Teilnehmende mit Beginn im 2022	20
Gesamt	42

³⁹ Zwei der 65 Personen nahmen sowohl am Lernprogramm wie auch an der Einzelberatung teil.

Der Besuch des gesamten Lernprogramms verlangt von den Teilnehmenden einiges: Sie müssen bereit sein, sich ihren schwierigen Themen zu stellen und sich während mindestens einem halben Jahr wöchentlich Zeit für den Kursbesuch zu nehmen. Nicht alle Teilnehmenden des Lernprogramms schaffen es, das Lernprogramm regelmässig und bis zum Schluss regelmässig. In 7 Fällen kam es zu einem Abbruch bzw. einem frühzeitigen Ausstieg aus dem Lernprogramm.

8 Personen haben nach freiwillig verlängerter Teilnahme abgeschlossen. Diese Möglichkeit steht bei genügend freien Plätzen den Teilnehmenden offen, wenn sie weiter an ihrem Verhalten arbeiten und Gelerntes verfestigen wollen.

Tabelle 34: Stand der Teilnehmenden Ende 2022

	Anzahl
regulär abgeschlossen	10
abgeschlossen nach Verlängerung	8
abgebrochen	7
Fortsetzung im Jahr 2023	17
Gesamt	42

5.1.3 Einzelberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Im Jahr 2022 begleitete die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt 25 Klientinnen und Klienten im Einzelsetting.

- Es handelte sich dabei um 19 Männer und 6 Frauen.
- 15 Personen haben im Berichtsjahr mit den Einzelberatungen begonnen.
- 5 Personen benötigten eine Übersetzung

Tabelle 35: Stand der Teilnehmenden Ende 2022

	Anzahl
regulär abgeschlossen	17
abgebrochen	5
Fortsetzung im Jahr 2023	3
Gesamt	25

5.2 Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC

Gewaltausübenden Menschen aus dem französischsprachigen Teil des Kantons Bern steht das Beratungsangebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC offen. Der entsprechende Leistungsvertrag zwischen dem Psychiatriezentrum des Kantons Neuenburg, bei dem die Gewaltberatung des SAVC angesiedelt ist, und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern besteht seit Anfang 2015. Anders als im deutschsprachigen Lernprogramm handelt es sich beim SAVC um ein therapeutisches Angebot. Das Gruppenangebot wird je Abend als eine Beratungseinheit gezählt und umfasst zwei bis fünf Einzelgespräche, 21 Gruppenabende sowie drei abschliessende Einzelgespräche.

Im 2022 nahmen 17 gewaltausübende Personen aus dem Kanton Bern eine Beratung beim SAVC in Anspruch. Davon kamen sechs Personen im Berichtsjahr neu dazu; 11 Personen befanden sich bereits im 2021 in Beratung.

Von den sechs neuen Personen wurde eine Person durch die Staatsanwaltschaft zur Inanspruchnahme einer Beratung beim SAVC verpflichtet, zwei Personen haben sich freiwillig zu einer Beratung gemeldet und drei Personen meldeten sich aufgrund einer Empfehlung durch eine Behördenstelle.

Tabelle 36: Zugangswege zu den Erstgesprächen des SAVC im Jahr 2022

	Anzahl
Total Aufnahmegespräche	6
selbst	2
Regierungsstatthalteramt	1
Staatsanwaltschaft	3
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	0
Andere Zuweisung	0

Insgesamt begleitete der SAVC im Jahr 2022 für den Kanton Bern 17 Personen und leistete insgesamt 89 Beratungseinheiten (Einzelgespräche und Gruppentherapie).

Tabelle 37: Form der Begleitung

	Anzahl Sitzungen 2022
Total Klienten/Klientinnen	17
Einzelgespräche	57
Gruppentherapie	32

Es fanden 13 Nachsorge-Gespräche (nach Absolvieren des Programms) statt.

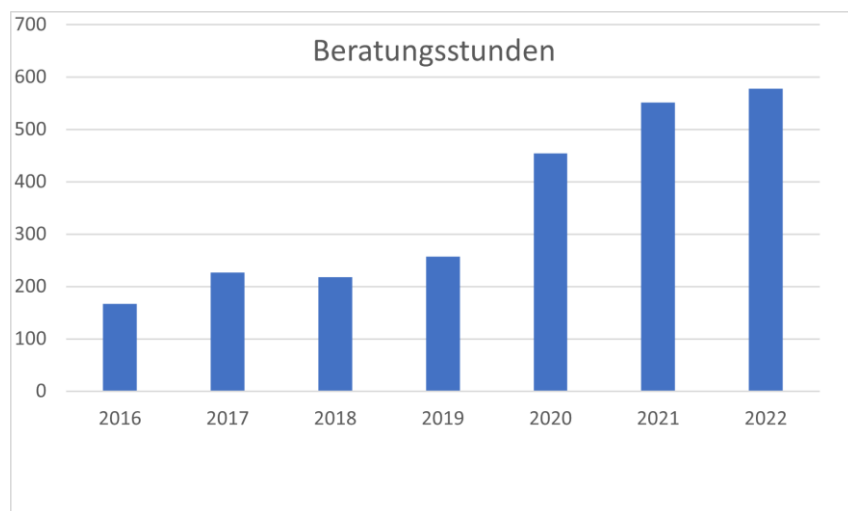
5.3 Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern

Das Beratungsangebot der Fachstelle Gewalt Bern richtet sich in erster Linie an gewaltausübende Menschen aus dem sogenannten «Dunkelfeld». Das sind Personen, die noch nie wegen häuslicher Gewalt in Kontakt mit einer behördlichen Stelle oder der Polizei standen.

Die Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Gewalt Bern erfolgt in der Regel Eigeninitiative telefonisch oder online via Kontaktformular. Im Berichtsjahr gingen insgesamt 386 Anrufe auf der Hotline der Fachstelle ein. 112 Kontakthanfragen kamen via Webseite.

Die Gewaltberatungen der Fachstelle Gewalt Bern nahmen im Jahr 2022 weiter zu. Insgesamt leistete sie 578 Beratungsstunden für 108 Personen (68 Männer, 22 Frauen und 18 Jugendliche, im Schnitt 5h/Person). Bei 78 Personen handelte es sich um neue Falleröffnungen. Die geleisteten Beratungsstunden haben damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 5% zugenommen und die Anzahl der insgesamt beratenen Personen erhöhte sich leicht. Die Fachstelle Gewalt Bern hat ihre Beratungsstunden seit 2016 von 167 auf 578 mehr als verdreifacht.

Grafik 5: Entwicklung der Beratungsstunden ab 2016



6. Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat

6.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Vorliegen häuslicher Gewalt

Für eine Person mit einem zivilstandunabhängigen Aufenthaltsrecht in der Schweiz ändert sich bei einer Trennung grundsätzlich nichts an ihrem Aufenthaltsstatus. Wenn das Recht, in der Schweiz zu sein, von der Ehe oder der Partnerschaft abhängig ist, muss die Situation durch eine Fachperson genau abgeklärt werden. Die Auflösung der Ehe / Partnerschaft kann Auswirkungen darauf haben, ob eine Person in der Schweiz verbleiben darf.⁴⁰

Bei Vorliegen von häuslicher Gewalt kann gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz AIG⁴¹ kann im Rahmen einer Härtefallregelung die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gewährt werden. Die betroffene Person muss hierzu die zuständige Migrationsbehörde um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ersuchen und dabei das Vorliegen häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat glaubhaft machen. Nebst der häuslichen Gewalt als solches muss die gewaltbetroffene Person insb. deren Ausmass («genügende Intensität») aufzeigen. Das kann mittels einer ärztlichen Dokumentation, Polizeirapporten und Berichten von einem Frauenhaus oder einer Opferberatungsstelle geschehen.

Im Jahr 2022 wurden im Kanton Bern insgesamt 27 Anträge auf eine Verlängerung des Aufenthalts im Rahmen einer Härtefallregelung gestellt.

Tabelle 37: Härtefallbewilligung bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AIG

	Total Anträge	hängig	erteilt	abgelehnt
Gesamt	27	9	15	3
Migrationsdienst des Kt. Bern	13	7	3	3
Fremdenpolizei Stadt Bern	9	1	8	0
Einwohnerdienst Stadt Thun	2	0	2	0
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel ⁴²	3	1	2	0

⁴⁰ Vgl. Informationsblatt B5 „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“ des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Stand Juni 2020.

⁴¹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20, Stand 2. Oktober 2021).

⁴² In Bezug auf die dem SEM unterbreiteten Fälle möchten erwähnt die Stadt Biel, dass wenn die Bedingungen nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG (drei Jahre Ehe und gute Integration) erfüllt sind, sie die Verlängerung in diesem Rahmen vornimmt. Die häusliche Gewalt als Grund für die Verlängerung kommt daher nur subsidiär zum Zuge.

Liegen Migrationsbehörden Informationen vor, dass ein Ausländer oder eine Ausländerin Gewalt in der Familie ausübt, kann die gewaltausübende Person im Rahmen einer Integrationsvereinbarung⁴³ zum Besuch einer Gewalt-Einzelberatung oder eines Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft verpflichtet werden.⁴⁴ Die Einhaltung der Vereinbarung wird im Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung oder Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen beobachtet; denn häusliche Gewalt stellt einen Grund dar, die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu widerrufen, bzw. die Verlängerung zu verweigern.⁴⁵

6.2 Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei Zwangsheirat

Auch Zwangsheirat gilt gemäss AIG als wichtigen persönlichen Grund, der eine eigenständige Verlängerung des Aufenthaltsrechts begründen kann.

Tabelle 38: Härtefallbewilligung aufgrund von Zwangsheirat gemäss Art. 50 AIG

	Total Anträge	hängig	erteilt	abgelehnt
Gesamt				
Migrationsdienst des Kt. Bern	0	0	0	0
Fremdenpolizei Stadt Bern	0	0	0	0
Einwohnerdienst Stadt Thun	0	0	0	0
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel	0	0	0	0

6.3 Nationale Fachstelle Zwangsheirat

Die Fachstelle Zwangsheirat ist als Kompetenzzentrum des Bundes vom Bundesrat beauftragt, auf nationaler, kantonaler und lokaler Ebene gegen Zwangsheiraten vorzugehen. Dabei unterstützt die Fachstelle Kantone, Gemeinden und Beratungsstellen insbesondere in Fällen, die einen gewissen Komplexitätsgrad aufweisen. Die Meldungen erreichen die Fachstelle Zwangsheirat via Direktbetroffene, deren sozialen Nahraum und/oder Berufs- und Fachpersonen über die gratis-Helpline, auch ausserhalb der Bürozeiten.

Die Fachstelle ist auch im Kanton Bern aktiv: Einerseits steht sie im Austausch mit Betroffenen, die sich direkt an die Fachstelle wenden, andererseits steht sie Beratungsstellen des Kantons Bern bei Bedarf in Fällen von (drohenden) Zwangsheiraten und Zwangsehen unterstützend zur Seite.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresberichts lagen die Zahlen der Fachstelle Zwangsheirat zum Jahr 2022 noch nicht vor. Bei Interesse können diese direkt bei der Fachstelle eingeholt werden.

Es befinden sich daher auch Fälle von häuslicher Gewalt unter jenen, die im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG verlängert werden. Dies geht aus den hier dargestellten Daten nicht hervor.

⁴³ Vgl. Art. 9 ff. IntG.

⁴⁴ Vgl. Factsheet zum Workshop „Migration und häusliche Gewalt vom 23.4.2015 im Kanton Bern“ des Staatssekretariats für Migration SEM; Urteil des Bundesgerichts 2C_789/2011 vom 22. August 2012.

⁴⁵ Vgl. Art. 62 f. AIG.